



RICHTERBUND
STÄTTSANWALT
IN NRW

5



Arbeitszeitverlängerung und Besoldungseinbußen

Jetzt brauch' ich den
Richterbund

Warum sollte ich dem Deutschen Richterbund beitreten?

Gute Frage?

Dem Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (DRB) beizutreten, ist ja zunächst mal mit diesem lästigen Aufnahmeformular verbunden (das Lesen dieser paar Zeilen dauert aber genau so lange). Dann kommen noch diese pekuniären Verpflichtungen mit der Zahlung der Jahresbeiträge dazu (die aber steuerlich absetzbar sind und bleiben werden).

Und dann? Was spricht noch nicht dafür?

Bei den letzten Sondergesetzen zur Kostenbelastung des öffentlichen Dienstes (Effektive Kürzung der Bezüge durch „Kostendämpfungspauschale“ bei Behandlungskosten, Wegfall des Urlaubsgeldes, Kürzung des Weihnachtsgeldes etc.) hat der DRB ja auch nicht das persönliche Übel verhindert.

Hat er diesmal nicht. Stimmt.

Aber um wie viele Jahre wäre diese Zusage schon früher auf die Justiz zugekommen, wenn nicht der Richterbund sich dem in mühsamer Arbeit auf höchster Ebene der Justiz widersetzt hätte? Was wäre denn noch alles gekürzt worden, wenn nicht eine Organisation vorhanden wäre, die viele Stimmen von wichtigen Positionen in der Justiz vereinigt, druckvoll bündelt, formuliert und die sich schließlich auch an der richtigen Stelle geäußert hätte?

Ach so? Sie haben die selben Gedanken formuliert? Und hat es genutzt? Hat der Justizminister mit Ihnen darüber gesprochen? Den einzelnen Staatsanwalt und Richter, auch wenn sie noch so viel Berufserfahrung einbringen können, die fragt keiner; die hört keiner.

Machen wir uns nichts vor: **Es sind üble Zeiten.** Das ganze Übel lässt sich kaum noch abwenden, es sei denn, Sie haben überraschend eine wundersame und herausragende Idee. Es wäre aber noch übler, wenn es keine berufsständischen Vereinigungen gäbe, und selbst wenn Sie die heilsbringende Idee haben: Wer hört Ihnen zu??

Die einzelne Staatsanwältin würde nie mit den Bedenken zum Weisungsrecht vom JM angehört, geschweige denn, dass es eine Ehrenerklärung des JM zur Selbstbindung an das Nicht-Gebrauch-Machen gäbe. Der einzelne Amtsrichter hätte schon längst Bezügekürzungen hinnehmen müssen, welche die jetzigen Einkommenseinbußen als unbedeutend erscheinen lassen würden. Es genügt nicht, mit Argumenten Recht zu haben. Die Argumente müssen auch Gehör finden. Weil wir viele sind und mit einer Stimme nach außen sprechen, bekommen wir überhaupt Gehör.

Das zeigen ja auch die Beteiligungen des Richterbundes an den zahlreichen Gesetzesvorhaben in der Vergangenheit: Durch die Fachgremien des DRB (Strafrechts-, Zivilrechts-, Staatsanwalts-Kommission etc.) konnten den Gesetzgebern sinnvolle Argumente aufgezeigt werden, die in vielen Fällen Schlimmeres bei den Gesetzesänderungen verhindert haben.

Warum wurde der DRB beteiligt? Weil wir viele sind und Fachkompetenz vereinen.

Der DRB ist Teil der Justizpolitik. Und warum sollten Sie da mit machen? Weil die Justiz gute Leute braucht, die nicht nur nörgeln, sondern die (mit)arbeiten; die gute Ideen haben und die Bedenken gegen die Begehrlichkeiten der Ministerien auch

artikulieren können. Leute, die nicht nur von der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder des DRB profitieren wollen, sondern auch selber aktiv werden. Oder Leute, die zwar selbst nicht aktiv werden mögen oder können, aber denen es wenigstens den Jahresbeitrag wert ist, um damit die ehrenamtliche Tätigkeit der aktiven Verbandmitglieder zu unterstützen.

Sie können getrost davon ausgehen, dass Sie die Aufwendungen für den Verband wieder herein bekommen; ohne die Verbandsarbeit wären von der Politik Kürzungen der Bezüge in mindestens der selben Höhe wie die Beitragskosten über die wehrlose Justiz verhängt worden.

Sie mögen nicht beitreten? Sie möchten lieber im Kreis der unmittelbaren Kolleginnen klagen oder alleine unter fachlich nicht überprüften Gesetzeswerken, Personalkürzungen und Arbeitspensen leiden? Dann bitte denken Sie bei dem Betreten Ihrer Büros in Zukunft daran, ob der selbe Aktenberg warten, das Telefon genau so oft klingeln, die selbe Schreibarbeit auf Ihre Schultern gelagert und genau so viel oder wenig Unterstützung bereit gehalten würde.

Sie kommen schon klar, Sie arbeiten rational, Sie können sich wehren? Gut. Und was ist mit den Kolleginnen, die das nicht so gut können? Selber Schuld, oder könnten diese etwas organisierte Unterstützung durch den DRB vertragen? Was ist es Ihnen wert, dass Mappen für Berufseinsteiger verteilt werden, Hinweise zur Bezügekürzung veröffentlicht werden, Rechtsschutz bei ungerechtfertigten Maßnahmen des Dienstherrn gewährt wird? Ist diese Solidarität nicht den Preis der Monatsbeiträge wert?

Der Deutsche Richterbund – eine Spitzenorganisation

Gibt es ihn überhaupt **den** Deutschen Richterbund? Wenn ja, wie ist er organisiert und wo kann ich dann eigentlich Mitglied werden? Fragen, die bestimmt nicht jedes langjährige Mitglied beantworten kann.

In der Tat: Es gibt gar nicht einen einzigen Deutschen Richterbund, sondern 25 Landes- und Fachverbände, die sich als Vereine unter dem Dach des Deutschen Richterbundes zusammengeschlossen haben. Der Deutsche Richterbund – kurz: DRB – ist also eine Spitzenorganisation – wie auch die Satzung in prophetischer Doppeldeutigkeit bestätigt. Das einzelne Mitglied ist bei einem Landesverband, nach den Bundesländern gegliedert, oder bei einem Fachverband aus der Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit organisiert.

Und natürlich hat der Richterbund seinen Sitz im Zentrum der Macht: Berlin. Denn wo sonst könnte er besser seinen satzungsgemäßen Zwecken nachgehen, als da wären:

- Förderung der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Rechtswissenschaft;
- Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und der unparteiischen Rechtsprechung;
- Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Richter und Staatsanwälte .

Damit wird deutlich: Es geht gar nicht nur um Richter, sondern im gleichen Maß um Staatsanwälte. Der Name ist also

eigentlich falsch, da ungenau. Und das bei Juristen? Müsste nicht gerade hier im Wortlaut alles genau passen? „Historisch begründet“ lautet die Lösung, der schon deshalb niemand widersprechen wird, weil sonst seine Bildung in Zweifel gezogen werden könnte. Aber es gibt ja noch einen Untertitel und hier kommen alle zu ihrem Recht. Neben den Staatsanwälten die Frauen, denn die könnten bei einem rein maskulinen Titel auch beleidigt sein oder ist das auch schon wieder historisch? Jetzt wird es gefährlich, politisch gesehen, und da der DRB insoweit ausdrücklich ungebunden ist, widmen wir uns besser wieder der Satzung an sich.

Wie jede Organisation kennt auch der Deutsche Richterbund ein höchstes Organ.

Dies ist die **Bundesvertreterversammlung** (BVV), gewissermaßen der Bundes- tag unseres Verbandes mit den Vertretern der einzelnen Landes- und Fachverbände. Die BVV tagt allerdings nicht ganz so viel – nur alle 1,5 Jahre und meist ohne polemische Debatten. Dafür legt aber auch sie und nicht die Regierung – die heißt beim Deutschen Richterbund (**Bundes**) **Präsidium** – die Grundsätze der Politik fest. Weil 1,5 Jahre dafür eigentlich zu wenig sind, gibt es noch den **Bundesvorstand**. Dies ist gewissermaßen ein juristischer Zwitter, denn in ihm sitzen die Mitglieder des Präsidiums – also der Regierung – neben den Vertretern der einzelnen Landes- oder Fachverbände. Wenn man so will, ist dies also ein „Runder Tisch“, an dem auch die Bestrebungen des Bundes- und der Einzelverbände koordiniert werden. Damit ist der Deutsche Richterbund der Erfinder dieser modernen und harmonischen Form politischer Tagespolitik. Denn der Richterbund wurde schon 1909 gegründet.

Jeder Verfassungs- und Vereinsrechtler weiss nun, dass bei drei Organen ein Kompetenzkonflikt droht. Also ist eine Zuständigkeitsregelung notwendig. Klar ist, dass die BVV das Präsidium wählt und kontrolliert, die Beiträge festsetzt und über Satzungsänderungen beschließt. Und weiter? Jetzt kommt ein juristischer Kunstgriff, der den juristischen Nobelpreis verdient hätte: Die BVV ist zuständig, soweit sie die Aufgaben nicht dem Bundesvorstand übertragen hat, und dieser ist zuständig, soweit er die Aufgaben nicht dem Präsidium übertragen hat. Einfach genial. Schade, dass es den juristischen Nobelpreis nicht gibt. Dafür ist aber vom DRB eine andere Stiftung gegründet worden. Die Kolumbienhilfe. Diese unterstützt in Kolumbien Angehörige von ermordeten Justizangehörigen. Zugegeben, dass ist wichtiger, aber die Idee des juristischen Nobelpreises war eigentlich gar nicht so schlecht.

Bei dieser Form der Organisation liegt viel Verantwortung beim Präsidium, dem geschäftsführenden Organ. Dort finden wir auch die Speerspitze unseres Verbandes – den Bundesvorsitzenden Wolfgang Arenhövel (PrLG Osnabrück). Und damit hier auch alles geschultert werden kann, hat das Präsidium eine hauptamtliche Geschäftsführerin angestellt, Frau Uta Fölster. Alle elf Mitglieder des Präsidiums arbeiten ansonsten ehrenamtlich. Das ist schon immer so gewesen und schont die Kassen unserer Mitglieder. Da fällt mir ein: Hoffentlich lesen dies nicht der Finanz- und der Justizminister und kommen auf die Idee, alle richterliche Tätigkeit in Zukunft auch ehrenamtlich ausüben zu lassen, um für den Landeshaushalt zu sparen. Erste Anfänge dazu sind ja gemacht. Aber wir haben noch einmal Glück gehabt. Es gibt ja noch das Grundgesetz – das einzige Regelwerk, das besser ist als unsere Satzung – und den Deutschen Richterbund, der darüber wacht, dass dort nicht nur alles auf dem Papier steht. **Jens Gniesa**

Aus dem Inhalt

Jetzt brauch' ich den Richterbund

– Warum beitreten?

Deutscher Richterbund (Berlin)	2
– 18. RiStA-Tag	3
– Menschenrechtspreis	4
– Ergebnisse der Workshops	4
– Kommissionsbericht	7
Deutscher Richterbund im Land NW	8
– Aus der Arbeit des Vorstandes	9
– Kritik am Sonderzahlungsgesetz	10
– Hilfe beim Eildienst	14
12. EDV-Gerichtstag	18
Mahnung	19

18. Deutscher Richter- und Staatsanwaltstag

„Starke Justiz – Motor des Rechtsstaats“

Nahezu 1 000 Teilnehmer des RiStA-Tages fanden sich vom 15. bis 17. 9. 2003 in Dresden ein, um das obige Thema unter verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten.

In der Eröffnungsveranstaltung betonten BM Jin Brigitte Zypries, der sächsische Staatsminister für Justiz Dr. Thomas de Maizière sowie der neue Vorsitzende des Deutschen Richterbundes Wolfgang Arenhövel die Bedeutung einer selbstbewussten und „starken“ Justiz für das Wohl einer Gesellschaft. Die Gefahr, dass der Motor des Rechtsstaats angesichts des in der gesamten Republik seit Jahren erfolgenden Personalabbau trotz steigenden Aufgabenzuwachses ins Stottern gerät, wenn nicht gar zum Stillstand kommt, schätzen die Minister nur gering ein. Ihre Rezepte für den Erhalt einer „starken“ Justiz sind u. a. das Justizmodernisierungsgesetz und eine Aufgabenverteilung auf Rechtspfleger oder Institutionen wie Notare oder IHK.

Es verwunderte nicht, dass Wolfgang Arenhövel beim Motor Justiz bereits jetzt Ausfälle sieht, die er anschaulich belegte. Er ging in seiner Begrüßungsansprache auf die derzeitigen Sparvorschläge aus der Politik ein und appellierte an die Kolleg-in-

en, diese vorurteilsfrei zu diskutieren. Für Irritation bei den Teilnehmern, jedenfalls aber Überraschung, sorgte sein Vorschlag zur Durchsetzung des erklärten Ziels der ZPO-Reform, der Stärkung der 1. Instanz. Arenhövel plädierte für eine Zusammenlegung der Amts- und Landgerichte. Dieser Vorschlag dürfte wohl in den kommenden Wochen für Diskussionsstoff sorgen.

Im Rahmen des RiStA-Tages wurde der seit 1991 alle zwei Jahre verliehene Menschenrechtspreis des Deutschen Richterbundes an die Richterin Mariama Cissé aus dem Niger vergeben. Sie erhielt den Preis für ihr mutiges Eintreten gegen die Diskriminierung der Frauen im Niger. Sie hat ein Komitee gegen traditionelle Praktiken wie die weibliche Genitalverstümmelung gegründet. Dem Engagement von Mariama Cissé ist es zu verdanken, dass die Beschneidung von Mädchen und Frauen seit Frühjahr 2003 eine Straftat darstellt. In seiner Laudatio hob RB VerfG a. D. Bertold Sommer hervor, dass die Preisträgerin bei der Durchsetzung der Menschenrechte nicht nur gegen Vorurteile der Bevölkerung kämpfen muss, sondern auch Bedrohungen islamischer Vereinigungen ausgesetzt ist,

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de
Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Werner Bätzke (RAG); Margaret Dichter (VRinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin);
Anette Milk (StAin); Lars Mückner (RAG);
Klaus Rupprecht (RAG); Axel Stahl (StA);
Edmund Verbeet (DAG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG a.D.);
Manfred Wucherpfennig (VRLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigen:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Petra Hanne
Telefon (0211) 7357-633, Telefax (0211) 7357-507,
Anzeigenartikel Nr. 16
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (0211) 7357-854
Fax (0211) 7357-891, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 410 500 95)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbetan an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Str. 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild von Lars Mückner, **Fotos** im Heft: Anette Milk

die in ihrem Eintreten für die Rechte von Frauen einen Angriff sehen.

Leider war der Ablauf infolge der Grußworte und Reden sowie der musikalischen Untermalung aus dem Zeitplan geraten, so dass erst die Veranstalter des „Forums Gerechtigkeit“ am 16. 9. 2003 Mariama Cissé Gelegenheit geben konnten, ihre Ansprache zu halten.

Das „Forum Gerechtigkeit“ bot darüber hinaus die Möglichkeit, darüber zu refle-

tieren, was wir unter Gerechtigkeit verstehen und wie die Umsetzung im Tagesgeschäft aussieht.

Der 18. Deutsche RiStA-Tag hatte das Ziel, dem einzelnen Teilnehmer Anregungen und Impulse für die tägliche Arbeit zu geben. Dies wurde insbesondere erreicht durch die erstmals durchgeführten Workshops, in denen der Erfahrungsaustausch mit Kolleg-innen aus anderen Bundesländern im Vordergrund stand. Zwei dieser

Veranstaltungen wurden dabei durch Mitglieder des Landesvorstandes aus NRW durchgeführt (s. Sonderbericht).

Insgesamt betrachtet war der RiStA-Tag 2003 eine gelungene und erfolgreiche Veranstaltung, wobei der attraktive Tagungsort – Dresden – ebenso zum Erfolg beitrug wie das Rahmenprogramm und das Treffen, das der Landesverband NW für seine Mitglieder durchführte.

Ergebnisse der Workshops

Erfahrungen mit der ZPO-Reform

Der Landesverband NW hatte zum Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag im Rahmen der Workshops das Thema „Erfahrungen mit der ZPO-Reform“ angeboten. Für dieses Thema ist die höchste Zahl an Anmeldungen für einen Workshop zustande gekommen, tatsächlich so viele, dass zwei Gruppen gebildet werden mussten mit zweimal etwa 50 Teilnehmern, die dann auch nahezu geschlossen bis zum Schluss um 18.00 Uhr ausharrten. Angesichts des strahlend schönen Wetters darf dies zu Recht als großer Erfolg gewertet werden.

Aber auch inhaltlich kann der Landesverband mit diesen Veranstaltungen sehr zufrieden sein. Mit sachkundiger Besetzung des Referentenpodiums in beiden Gruppen, darunter auch jeweils ein Rechtsanwalt, wurden im Erfahrungsaustausch und in der Diskussion der rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit den neuen Vorschriften interessante Ergebnisse erzielt. Dabei beschränkte sich die Erörterung auf vier Sachbereiche: **Gütetermin; Hinweis- und Beurkundungspflicht; Vorbringen in der Berufungsinstanz und Verwerfung der Berufung durch Beschluss.**

Im Einzelnen soll zu den Ergebnissen eine kurze Zusammenfassung folgen:

Hinsichtlich des **Gütetermins** zeigten sich überaus unterschiedliche Erfahrungen, die hin von völliger Begeisterung bis zur Einschätzung als überflüssig und hinderlich reichten. Im Ergebnis war eine Mehrheit für die Beibehaltung dieses Rechtsinstituts, weil es im Falle eines entsprechenden Interesses des Richters die Möglichkeit zulässt, das Erscheinen der Parteien persönlich auch dann durchzusetzen, wenn der Anwalt eigentlich daran nicht interessiert ist. Das macht es oft leichter, den Parteien direkt zu erklären, warum ihre Position wenig aussichtsreich ist. Ebenso eröffnet es die Möglichkeit zur offenen Erörterung der rechtlichen Fragen vor der Stellung der Anträge und verstärkt so die Ansätze zur gütlichen Einigung im Allgemeinen. Das ist im Interesse aller Beteiligten.

Menschrechtspreis für Mariama Cissé



Der 8. DRB-Menschenrechtspreis ging in diesem Jahr an die 1962 geborene nigrische Richterin Mariama Cissé.

Mit seinem 1991 gestifteten Menschenrechtspreis will der Deutsche Richterbund einen Beitrag zur Durchsetzung der allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten leisten. Die Auszeichnung wird jeweils einem Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt zugesprochen, der sich in besonderer Weise um die Verwirklichung der Menschenrechte verdient gemacht hat. Die internationale Aufmerksamkeit an der Verleihung des Menschenrechtspreises dient nicht zuletzt auch dem Schutz der Preisträger im eigenen Land.

Mariama Cissé wurde am 11. September 1962 in Fillingué/Niger geboren. Sie ist verheiratet und hat drei Kinder. 1986 schloss sie ihr Studium der Rechtswissenschaften in Niger mit einem Magister ab. Danach entschied sie sich, nach Paris an die École de la Magistrature zu gehen, um sich als Richterin ausbilden zu lassen. 1989 erhielt sie ihr Diplom als Richterin und kehrte zurück nach Niger. In den folgenden Jahren arbeitete sie in der nigrischen Justiz: drei Jahre als Assistentin des Staatsanwalts sowie später vier Jahre als Richterin am Gerichtshof von Niamey. Seit 1997 bis 2003 wirkte Mariama Cissé als Beraterin am Appellationsgericht in Niamey.



Schon während ihres Studiums engagierte sich Mariama Cissé für die Gleichstellung von Frauen in Niger. Die Erfahrungen in Frankreich bestärkten sie, nach ihrer Rückkehr nach Niger gemeinsam mit Kolleginnen eine Vereinigung zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Frauen und Kindern zu gründen.

Als Mitglied der nigrischen Menschenrechtskommission setzt sich Mariama Cissé seit 1999 unaufhörlich für die Einhaltung der Menschenrechte in Niger ein.

Auszugsweise entnommen aus: DRiZ



Bernhard Eyinck, Franzjosef Ploenes, Margarete Reske, Martin Schwandt und Roswitha Müller-Piepenkötter

Hinsichtlich der **Hinweis- und Dokumentationspflichten** wurde vor allem herausgearbeitet, dass auch eine Dokumentation im Urteil noch ausreicht, wenngleich zu Gunsten der Parteien eine frühere Niederlegung zu begrüßen ist. Teilnehmer vom BGH baten dabei um sorgfältige Dokumentation, auch durch die Oberlandesgerichte, weil dies für die Entscheidungsfindung oft erforderlich sei. Einigkeit wurde schließlich auch darüber erzielt, dass nicht nötig ist, auf alle Überlegungen in erheblicher Breite hinzuweisen; auch muss der Inhalt der Hinweise nicht immer detailliert wiedergegeben werden. Wichtig ist, dass aus der Dokumentation hervorgeht, auf welche Aspekte und unter welchen Gesichtspunkten hingewiesen worden ist. Schließlich war auch allgemein die Erfahrung gemacht worden, dass durch die umfangreichere Erteilung von Hinweisen, wie sie vom Gesetzgeber gewollt ist, vielfach eine Verzögerung der Verfahren eintritt. Es ist, wenn ein Hinweis nicht ausreichend lange vor einer Sitzung gegeben werden konnte, weil dies – in der Regel wegen der Arbeitsmenge – nicht möglich war, nahezu immer eine Schriftsatzfrist einzuräumen. Oft wird dann ein zweiter/weiterer Termin erforderlich.

Die neuen **Regeln des Berufungsrechts** sind besonders eifrig und engagiert diskutiert worden. Denn sie wirken auch auf die Verfahren in der ersten Instanz ein. Wegen der nun eingeschränkten Möglichkeiten, neuen Vortrags in der Berufung wird in I. Instanz spürbar mehr vorgetragen. Des Weiteren hat die Zahl der Tatbestandsberechtigungsanträge erheblich zugenommen. Hier bestand Einigkeit, dass die Rechtsanwälte hier im Hinblick auf die neuen Regeln oft keine Wahl haben. Gleichwohl verursachen derartige Anträge erhebliche

Arbeit. Vielleicht ist durch die kurzfristig geplante Änderung, hier die obligatorische mündliche Verhandlung entfallen zu lassen, eine gewisse Erleichterung zu erwarten. Bearbeitet werden müssen die Anträge dann aber immer noch.

Im Übrigen haben sich die Diskussionen bereits daran entzündet, welche Bindungswirkung der Tatbestand des erstmalsinstanzlichen Urteils hat – auch negative hinsichtlich der nicht aufgeführten Umstände? Es hat sich nach den Diskussionen im Workshop noch keine einheitliche Meinung hierzu gebildet. Hingegen bilden sich bei der Frage, was als neues Vorbringen einzustufen ist, erkennbar bereits erste Tendenzen heraus und es kann hier mit einer Klärung durch die Gerichte in vielen Punkten alsbald gerechnet werden.

Letztlich muss aber gesagt werden, dass auch die Berufungsgerichte durch die Neu-

regelungen nicht ent- sondern belastet werden. Die Prüfung des vorgetragenen Streitstoffs ist durch den erforderlichen Abgleich mit dem gesamten alten Vorbringen erheblich aufwändiger geworden. Dies kostet viel Zeit, die der an sich wohl gewollten Entlastung entgegensteht. Das selbe Bild könnte sich vielleicht für die **Verwerfung der Berufung durch Beschluss** zeigen. Hier ist nach wohl überwiegender Meinung nicht zulässig, dass sich das Berufungsgericht den einzuschlagenden Weg der Sachbearbeitung erst einmal offen lässt und die Sache terminiert unter dem Vorbehalt einer Prüfung nach § 522 ZPO. Damit ist aber auch die Möglichkeit genommen, die Sache nur einmal einer gründlichen Prüfung zu unterziehen, wenn man das Verfahren der Beschlussverwerfung nicht für geeignet hält. Zu dessen Beurteilung – da es nicht auf offenkundig fehlende Erfolgsaussichten ankommt – ist die Sache zunächst unter jedem Aspekt zu bearbeiten und rechtlich zu prüfen. Sollte eine Verwerfung durch Beschluss nicht in Frage kommen, muss dies vor dem Termin erneut erfolgen. Da die wenigsten Kammern und Senate so kurze Terminierungszeiten aufweisen, dass dies innerhalb weniger Wochen möglich ist, bleibt dem Bearbeiter in der Regel keine andere Wahl, als sich ein zweites Mal voll einzuarbeiten, also doppelte Arbeit zu erbringen. Vielleicht sollten die neuen Regelungen in diesem Bereich seitens des Gesetzgebers an einigen Stellen noch einmal durchdacht werden.

VRinLG Brigitte Kamphausen, DU

Wirksame Korruptionsbekämpfung

Der 18. Deutsche RiStA-Tag hatte nicht nur das StA im Namen, sondern noch weitere echte Premieren: Workshops genannte Arbeitsgruppen aus der Praxis für die Praxis. Und es trafen sich wirklich arbeitswillige Fleißarbeiter. Zunächst führte Reg-Dirin Barbara Wurster kurz in die internationalen Aspekte des Themas „Wirksame Korruptionsbekämpfung“ ein und zeigte insbesondere auf, welchen schlechten Platz Deutschland nach Einschätzung der Nicht-Regierungsorganisation Transparency International hinsichtlich der Korruptionswahrnehmung im Vergleich zu anderen, oft

als Bananenrepublik titulierten Ländern einnimmt und erläuterte u. a. fünf Mechanismen zur Erhöhung der Transparenz, z. B. das Präventions- und Bekämpfungs-Konzept der Innenministerkonferenz von Mai 1996, internationale Evaluation der EUROPARAT-Empfehlung vom 11. Mai 2000 für einen Amtsträger-Verhaltenskodex durch GRECO. (Näheres dazu finden Sie in den aktuellen Informationen 4/2002 S. 36 ff. des djb, www.djb.de)

Anschließend beeindruckte Prof. Dr. Britta Bannenberg, Uni Bielefeld, die Teilnehmer mit einer prägnanten Darstellung der Ergebnisse ihrer strafrechtlich-empirischen Studie „Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle“ (BKA Schriftenreihe Band 18, Reihe Polizei und Forschung, 2002). Anschaulich schilderte sie unterschiedliche Korruptionsstrukturen, typische Täter sowie Mängel bei der Aufdeckung und Reaktion auf Korruption.

So eingestimmt gingen alle ans Werk, sammelten und ordneten, was eine wirksame Korruptionsbekämpfung erfordert und



Paul Kimmeskamp, Michael Sadlo, Brigitte Kamphausen, Susanne Dieckmann und Dr. Peter Strohn

fassten ihre Ergebnisse wie folgt zusammen:

Thesenpapier Workshop Wirksame Korruptionsbekämpfung

Strafverfolgung

- Sonderzuständigkeiten bei Polizei, StA und Gericht, Landeszentralstellen oder spezielle Ermittlungsgruppen
- Aus- und Fortbildung von Polizei, Staatsanwälten und Richtern
- Unterstützung durch Wirtschaftsprüfer, Betriebswirte u.a.
- Kooperation mit Rechnungsprüfern, Steuerfahndung, Kartellbehörden, u. a.
- Beibehaltung des Legalitätsprinzips
- Effektive Anwendung von Sanktionen gegen Unternehmen

Gesetzgebung

- § 73 I 2 StGB ändern: Kein Ausschluss des Verfalls zugunsten des Täters aufgrund abstrakter Opferansprüche
- Konsequente Gewinnabschöpfung
- Erweiterung der Abgeordnetenbestechung
- Erweiterung der Bestechung im Geschäftsverkehr
- Unabhängigkeit der StA; zumindest Änderung des § 146 GVG (s. Vorschlag AE-EV)
- Telefonüberwachung
- Kleine Kronzeugenregelung



Prof. Dr. Britta Bannenberg, Dr. Gisela Gold-Pfuhl, Barbara Wurster

- § 74c GVG, Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern erweitern auf Vorteilsernahme und Bestechlichkeit, § 74c I Nr. 6a
- Anzeigepflicht der Verwaltung, zumindest Verwaltungsvorschriften
- Zeitliche Sperre für einen Lagerwechsel in die Privatwirtschaft nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst, wenn der Amtsträger mit dem Unternehmen dienstlich näher befasst war (z. B. wie in § 75 BRRG)
- Bundesweites Korruptionsregister

Verwaltung/Unternehmen

- Ombudsmann bzw. Vertrauensanwalt
- Ethik- und Verhaltenskodizes
- Umsetzung von Maßnahmen der Korruptionsprävention
- Anti-Korruptions-Stellen mit mobilen Prüfgruppen
- Whistleblower- bzw. Informantenschutz
- Evaluation von Maßnahmen der Korruptionsprävention

OStAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl, DU

Die Tätigkeit des Richters im Ermittlungsverfahren

Mit diesem Thema tagte die **Große Strafrechtskommission** des Deutschen Richterbundes vom 4. – 9. August 2003 in Bad Pyrmont.

Die Kommission hat im Auftrag des Präsidiums auf Bitten des Bundesministeriums der Justiz ein Gutachten erstellt mit einer Bestandsaufnahme über die Entwicklung, die Struktur und Systematik des Richtervorbehalt, die Anforderungen des Gesetzes und der Rechtsprechung an die Ausge-

staltung des Richtervorbehalt, die strafprozessualen Konsequenzen bei mangelhafter Begründung, die faktischen Rahmenbedingungen, unter denen der Ermittlungsrichter tätig wird, sowie über die zukünftige Entwicklung des Richtervorbehalt und seiner Verbesserung.

In der Rechtsprechung waren die Urteile des BVerfG (v. 20. 2. 2001 und 15. 5. 2002) für die praktische Umsetzung des Richtervorbehalt der StPO von zentraler Bedeu-

tung. Während der Richtervorbehalt in der Gesetzgebung als Garant für die Sicherung der Rechte der Bürger gerade in den letzten Jahren ausgebaut wurde und wird, gehen Kritiker in der rechtspolitischen Diskussion davon aus, dass der Richtervorbehalt im wesentlichen ins Leere läuft, weil die Ermittlungsbehörden ihre Maßnahmen überwiegend auf Eilkompetenz stützen, so dass eine vorbeugende richterliche Kontrolle nicht stattfinde. Die Kommission bezwei-

felt diese Aussagen. Sie stützen sich zum Teil auf nicht repräsentative Untersuchungen, weil sie nur in wenigen Bezirken erhoben wurden und teilweise lange zurückliegen. Jedenfalls nach den beiden BVerfG-Entscheidungen sind Eilentscheidungen deutlich zurückgegangen. Besonders in komplexen und schwierigen Verfahren ist die ermittlungsrichterliche Entscheidung die Regel.

Ferner wird kritisiert, dass die richterliche Kontrolltätigkeit nicht erfolge, weil den Sta-Anträgen in der Regel entsprochen werde. Die Kommission tritt diesem Eindruck entgegen. Diese Übereinstimmung mit dem Antrag und das Fehlen einer eigenständigen Begründung bedeuten in der Praxis nicht, dass eine richterliche Prüfung der gesetzlichen Eingriffsvoraussetzungen nicht stattgefunden hat. Das zeigt sich zum Beispiel daran, dass die Anordnung von Telefonüberwachungen, deren Verwertbarkeit in der späteren Hauptverhandlung fast ohne Ausnahme anhand der materiellen Voraussetzungen festgestellt wird, und Beanstandungen der Verteidiger nur sehr selten sind. Trotz bestehender Mängel in den Gründen der Beschlüsse wird eine gesetzliche Vorgabe für den Begründungsumfang (wie bei Urteilen) nicht empfohlen.

Die Kommission hat alle in der StPO gegebenen Richtervorhalte überprüft und festgestellt, dass die gesetzlichen Vorschriften für die Praxis von Gericht, StA und Polizei unübersichtlich, damit nur schwer handhabbar und demzufolge feh-

leranfällig sind. **Sie empfiehlt im wesentlichen folgende Änderungen:**

Der Gesetzgeber sollte die Vorbehalte übersichtlicher und klarer gestalten. Harmonisierungsbedarf besteht auch bezüglich der gesetzlichen Fristen, der nachträglichen Richterkontrolle und der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.

Um die Spezialisierung des Ermittlungsrichter zu verbessern, wird eine Konzentration der richterlichen Untersuchungshandlungen und Vernehmungen bei dem Amtsgericht am Sitz des Landgerichts empfohlen. Ein Richter auf Probe soll im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht als Ermittlungsrichter tätig sein.

Die Richtervorhalte in DNA-Fällen nach § 81 e StPO sollten ebenso abgeschafft werden wie bei DNA-Fällen mit unbekanntem Untersuchungsmaterial. Die Kommission tendiert dahin, § 81 g StPO der Regelung in § 81 b StPO anzugeleichen und den Richtervorbehalt entfallen zu lassen. Hier erscheint jedoch noch eine vertiefende rechtstatsächliche Untersuchung notwendig. Für §§ 81 e und g StPO sollte jedenfalls gesetzlich klargestellt werden, dass die Einwilligungserklärung des Betroffenen eine gerichtliche Entscheidung entbehrlich macht.

Die Richtervorhalte bei der Leichenöffnung (§ 87 Abs. 4 S. 1 StPO), bei der Postbeschlagnahme (§ 100 Abs. 3 StPO) und bei der Sicherheitsleistung (§ 132 Abs. 2 StPO) sollten gestrichen werden.

VRLG Johannes Nüsse, Dortmund

● 1-2/03 Protest gegen den Wegfall des AZV-Tages, Stellungnahme zur AZVO,

● ab 7/03 Unterstützung einer Klage gegen die Umwandlung eines AZV-Tages in einen Urlaubstag,

● 04-07/03 Erarbeitung von Tabellen zum Nachweis der Besoldungsnachteile der letzten zehn Jahre und der im Vergleich zu Angestelltengehältern negativen Entwicklung der Richter- und Staatsanwaltsgehälter, Presseerklärung dazu, Briefe an Bundestagsabgeordnete, Minister und Landtagsabgeordnete, Gespräche mit Landtagsabgeordneten,

● 07/03 Presseerklärung „Hammer Echo“ zu den Sparvorhaben der Landesregierung, den sog. Düsseldorfer Signalen (Presseecho in dpa, SZ, Kölnische Rundschau, Neue Ruhrzeitung, Westfälischer Anzeiger, Lippische Landeszeitung u. a.),

● 08/03 Presseerklärung „Feigenblätter helfen nicht weiter“ zum selben Thema (SZ, WZ, u. a.),

● 08/03 Stellungnahme zum geplanten Sonderzahlungsgesetz, in der dessen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation dargelegt wird,

● 09/03 Aufforderung an Justizminister Gerhards, sich für die Richter und Staatsanwälte ebenso einzusetzen, wie die Schulministerin es für die Lehrer tut,

● Information der pensionierten Kollegen über die Pensionsabsenkungen, Unterstützung bei Widerspruchs- und Klageverfahren.

Es ist uns gemeinsam mit dem Beamtenbund gelungen, sowohl Presse als auch Politik klar zu machen, dass Richter und Beamte schon seit Jahren übermäßig belastet werden und irgendwelche Vorteile eines sicheren Arbeitsplatzes längst mehrfach abgeschöpft sind. Auch deshalb ist in Politik und Presse inzwischen nur noch selten davon die Rede, dass die Beamten „auch mal ihren Beitrag“ leisten müssten. Aber leider ist das Land in einer finanziell und wirtschaftlich so verfahrenen Situation, dass wir wohl auch weiterhin in vielen Fragen auf den Rechtsweg angewiesen sein werden.

Über diese materiellen Angelegenheiten hinaus ergibt sich aus der Stellung der Richter und Staatsanwälte für uns die Verpflichtung und auch der Wunsch, nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch und vor allem **im Interesse der Rechtspflege und**

Der Deutsche Richterbund im Land NW

Die Justiz ist Ländersache und dementsprechend müssen die Ziele des Deutschen Richterbundes in der täglichen Arbeit vorrangig in den Ländern um- und durchgesetzt werden. Hier sind die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Richter und Staatsanwälte zu vertreten, aber auch die Rechtspflege zu fördern sowie die richterliche Unabhängigkeit und die unparteiische Rechtsprechung zu wahren. Zu diesem Zweck haben sich im Deutschen Richterbund – Landesverband NW – Richterinnen und Richter der ordentlichen und der Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zusammengeschlossen.

Dafür arbeitet der aus dem/der Vorsitzenden, drei Stellvertreter-inne-n, Kassenführer, Chefredakteur der Landesverbandszeitschrift „Richter und Staatsanwalt in NW“ und zwei weiteren Mitgliedern aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften sowie den Vorsitzenden der Verbände der Richter der Fachgerichtsbarkeiten bestehende **Geschäfts-führende Vorstand** des Landesverbandes. In jedem LG-Bezirk und beim OLG Hamm

bestehen Bezirksgruppen, die vor Ort Anfängern bei der Einarbeitung helfen, die Probleme der Praxis aufnehmen und den Kontakt untereinander pflegen. Deren Vorsitzende unterstützen gemeinsam mit fünf Vertretern der Staatsanwälte im **Gesamtvorstand** die Arbeit des Geschäftsführernden Vorstandes durch Informationsaustausch und grundlegende Entscheidungen. (Namen und Zuständigkeiten, sowie die Ergebnisse der Arbeit in Stellungnahmen, Presseerklärungen pp. finden Sie auf unserer Internetseite unter www.drb-nrw.de).

Der Deutsche Richterbund war immer mehr als eine Gewerkschaft und er soll das auch bleiben, obwohl im vergangenen Jahr die Themen Besoldung und Versorgung im Vordergrund standen. Die Agenda allein zu diesen Themen enthält u. a. folgende Aktivitäten:

- 11/02 Protest gegen die geplante Öffnungsklausel,
- seit 10/02 Fortsetzung der Unterstützung der Gerichtsverfahren wegen der Kostendämpfungspauschale,

der Rechtssuchenden zu arbeiten. Auch dafür hat der Verband eine Reihe von Aktivitäten entwickelt, von der Ausstattung der Arbeitsplätze über die Belastung des richterlichen und nicht-richterlichen Dienstes bis zu Vorschlägen zu Änderungen einiger Verfahren und Aktivitäten zur Abschaffung des externen Weisungsrechts für Staatsanwälte. Auch zu den Anliegen Förderung der Rechtspflege, Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und der unparteiischen Rechtsprechung einige Punkte:

- aus der Praxis haben wir Vorschläge für Verfahrensänderungen erarbeitet, die die Belastung verringern und die Arbeit erleichtern könnten,
- diese haben wir unter dem Titel „10 Punkte aus der Praxis“ Politik und Presse vorgestellt (Echo in SZ, WAZ, WDR, Westpol u.a.),
- unsere Stellungnahme zu den Entwürfen von Anforderungsprofilen und Beurteilungsrichtlinien verfolgt die Ziele, die Aufgaben in der Rechtsprechung angemessen zur Geltung zu bringen und größere Transparenz zu erreichen,
- in Informationsmappen erhalten Berufsanfänger neben Informationen über die Arbeit des Verbandes vor allem Tipps über Dezernats- und Sitzungsarbeit, Eildienst und verschiedene Verfahren, mit denen Richter und Staatsanwälte befasst werden,
- insbesondere die personelle und sächliche Ausstattung ist Gegenstand vielfältiger Aktivitäten,
- die 2001 vom Landesverband ergriffene Initiative zur Abschaffung des Weisungsrechts ist inzwischen zu einem Gesetzentwurf gediehen, Unterstützung im Land erfolgte in diesem Jahr durch Pressearbeit (SZ, ddp, WZ),

Wenn man über diese Aktivitäten liest, fragt man sich natürlich: ist die Arbeit des Verbandes nötig, oder sind das eigentlich alles Selbstverständlichkeiten? Lohnt sich die Arbeit, kann sie überhaupt Erfolge bringen? Muss es diesen Verband geben oder kann ich mir die Beitragszahlung sparen?

Zur Beantwortung dieser Fragen sollten Sie einmal ihrer Phantasie freien Lauf las-

sen und sich mit mir vorstellen, wie die Situation ohne den Deutschen Richterbund aussähe; hier einige konkrete Punkte:

- es gebe keine R-Besoldung, Richter und Staatsanwälte würden mit A 13 eingestellt und die Durchstufung bis A 15 im Eingangsamt wäre wahrscheinlich wie bei den Lehrern längst abgeschafft,
- es gebe ganz sicher Leistungsprämien auch für Richter und Staatsanwälte, und ob man von der Vergabe von Beförderungssämlern auf Probe im richterlichen Bereich abssehen würde, erscheint zumindest fraglich (also: für zwei Jahre erst einmal Vorsitzender Richter am LG oder OLG auf Probe, Leistungsprämie für besonders sparsame Führung von Ermittlungs- und Gerichtsverfahren),
- im Rahmen der Budgetierung wären Auslagen in Rechtssachen nicht ausgenommen, d.h. etwa Begrenzung der Ausgaben für Sachverständige durch das Jahresbudget, ab September könnten dann z.B. Beweise durch Gutachten nicht mehr erhoben, Anklagen nicht mehr übersetzt werden,

● Benchmarking hinsichtlich der Kosten von Beweisaufnahmen, Verfahrensdauer, Vergleichsquoten und ähnlicher Effizienzgesichtspunkte wäre längst flächendeckend eingeführt; zur Durchsetzung der dabei markierten Ziele würden wahrscheinlich beurteilungsrelevante Zielvereinbarungen geschlossen,

- insgesamt stände neben dem Ziel der gerechten, richtigen Entscheidung wohl gleichwertig das Ziel der kostengünstigsten Erledigung und
- es gebe auch ganz sicher keine Selbstbindung des Justizministers hinsichtlich der Ausübung des Weisungsrechts gegenüber Staatsanwälten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, vergegenwärtigen Sie sich die bitte bezogen auf Ihre Arbeit als Richter und als Staatsanwalt. Ich denke, dann kommen auch Sie zu dem Ergebnis, dass sich die Arbeit des Richterbundes gelohnt hat und auch in Zukunft erforderlich sein wird.

Roswitha Müller-Piepenkötter

Aus der Arbeit des Vorstandes

Resummee aus Dresden

Der Geschäftsführende Vorstand bereite in seiner Sitzung vom 24. 9. 2003 in Hamm die Landesvertreter-Versammlung vom 9. Oktober 2003 in Bad Honnef weiter vor, die unter dem Thema steht: „**Gebunden an Recht und Gesetz – und an die Justizverwaltung?**“

Der Geschäftsführende Vorstand zog dann ein positives Resummee zu dem vom 15. – 17. 9. 2003 in Dresden durchgeführten 18. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag zum Thema „**Starke Justiz – Motor des Rechtsstaats**“, insbesondere zu den vom Landesverband NW dort mit großem Erfolg durchgeführten Workshops.

Weitere Themen auf Landesebene waren die Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst und die **Proteste** hiergegen **wegen der**

Sonderopfer der Betroffenen, sowie der Eildienst für Richter und Staatsanwälte aufgrund der Vorgaben aus dem JMin NW.

Der Landesvorstand überarbeitet z. Zt. die Webseite im Internet (www.drb-nrw.de) und diskutiert die Neugestaltung der Deckblattseite der Landesverbandszeitschrift „Richter und Staatsanwalt in NRW“ (RiStA).

Wegen der Möglichkeit, Musterverfahren mit **Rechtsschutz des DRB** zu führen, werden alle Pensionäre darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, dass der Vorstand Kenntnis von den Widersprüchen und ggf. Prozessen erhält. Jeder Betroffene sollte zunächst gegen die Pensionskürzungen formlos schriftlich Protest einlegen und gegen den dann folgenden Rechtsmittel fähi-

gen Bescheid Widerspruch. Sobald der vom Richterbund eingeschaltete Rechtsanwalt entsprechende Klageverfahren eingeleitet hat, sollten die übrigen Beschwerdeführer Aussetzung ihres Verfahrens im Hinblick auf das dann bekannt gegebene Atenzeichen des Verwaltungsgerichts beantragen.

Zum plötzlichen Wegfall des AZV-Tages gibt es einen Prozess (VG Gelsenkirchen – 12 K 4472/03 –), so dass hier ähnlich verfahren werden kann.

Die nächste **Bundesvertreter-Versammlung** des Richterbundes findet am **23. April**

2004 in Koblenz statt und führt zu Neuwahlen im Bundespräsidium und in den Kommissionen. Für die Kandidaten-Aufstellung gab es erste Anregungen.

Der Richterbund hat das vorliegende Heft als Werbeheft konzipiert. Es enthält daher Berichte von den Aktivitäten und stellt die einzelnen innerverbandlichen Organisationen auf Bundes- und Landesebene dar. Ein Kollege aus NRW gibt dabei auch einen Einblick in die Kommissionsarbeit mit seinem Bericht aus der Großen Strafrechts-Kommission des Bundes, in der er Mitglied ist.

passung des Besoldungsbereichs im Einklang mit dem Tarifbereich (aktuell auch wieder im Jahre 2003)

– die erheblichen Einschnitte bei der Krankenfürsorge (Beihilfe), insbesondere die jüngste Erhöhung der Eigenbeteiligung der Besoldungs- und Versorgungsempfänger im Krankheitsfall um 50 v. H.

erreichen in ihren Gesamtauswirkungen ohne Berücksichtigung der nunmehr vorgesehenen Kürzung der Sonderzahlung bereits ein Volumen von annähernd 18 %. Unter Einbeziehung der nunmehr geplanten Maßnahme würde sich das Kürzungsvolumen auf rund 21 % belaufen.

Solche Gehaltskürzungen sind in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland beispiellos. Die Landesregierung glaubt dabei zur Haushaltssanierung einseitig die Besoldungs- und Versorgungsempfänger heranziehen zu können. Ein solches ungebremstes Vorgehen des Dienstherrn beansprucht aber die Treuepflicht einseitig.

Die Treuepflicht der Bediensteten und die Alimentationsverpflichtung durch den Dienstherrn sind bekanntlich wechselseitig und bedingen sich daher gegenseitig. Diese Bindung wird aber in verfassungspolitisch vorwerfbarer Weise aufgegeben, wenn der Dienstherr sich einseitig aus dieser engen Bindung löst und bei der Besoldung die Staatsanwälte, Beamten und Richter, die aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Bindung an das Dienst- und Treueverhältnis über keine Kampfmittel verfügen, Einsparungen vornimmt, die im Tarifbereich nicht durchgesetzt werden konnten.

Angemessener Lebensunterhalt nicht mehr gewährleistet

Der im Vergleich zur Entwicklung der allgemeinen Lebensverhältnisse angemessene Lebensunterhalt ist für die Besoldungs- und Versorgungsempfänger, also auch für Richter und Staatsanwälte, nicht mehr gewährleistet.

Dies wird erst recht offensichtlich, wenn die massiven Veränderungen bei den Gehältern und der Nebenalimentation (Beihilfe) in den letzten 10 Jahren in die Betrachtung einbezogen werden, wie die in RiSTA 4/2003 dargestellte Auflistung belegt. Der hierdurch bereits jetzt eingetretene Rechtsverstoß würde durch die geplanten Kürzungen noch gravierender.

Gehaltskürzungen durch die Haushaltslage nicht zu rechtfertigen

Auch im Vergleich zu den Steuereinnahmen, also der Finanzkraft des Landes, sind die weiteren Gehaltskürzungen nicht zu rechtfertigen.

Die Gesamtsteuereinnahmen des Landes sind 2002 gegenüber 1992 um 20,99 % gestiegen. Die durchschnittliche jährliche Steigerung der Steuereinnahmen betrug damit 2,01 % und lag erheblich über der durchschnittlichen Steigerung der R-Besoldung

Sonderzahlungen an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger

Der Deutsche Richterbund – Landesverband NW – widerspricht der geplanten Regelung im Gesetzes – Entwurf(GE) über die Gewährung einer Sonderzahlung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger für das Land NW.

Die vorgesehene Kürzung der Sonderzahlung (früher: -zuwendung) und die Streichung des Urlaubsgeldes benachteiligen aktive Beamte, Richter und Versorgungsempfänger gegenüber allen anderen Arbeitnehmern erheblich. Auch der nunmehr durch die Öffnungsklausel für einzelne Besoldungsbestandteile (vgl. § 1 Abs. 3 BBesG) zuständig gewordene Landesgesetzgeber hat bei der Festlegung der Sonderzahlung die wesentlichen Vorprägungen durch das verfassungsrechtlich verbürgte Alimentationsprinzip zu beachten. Insbe-

sondere hat er hierbei den Verfassungsgrundsatz der amtsangemessenen Besoldung einzuhalten.

Die beabsichtigten Kürzungen sind unter keinem der dabei zu beachtenden Gesichtspunkte, auch nicht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Landes, zu rechtfertigen.

Wenn nach den zahlreichen Einschnitten der letzten Jahre bei Besoldung, Versorgung und Beihilfe diese weiteren Kürzungen vorgenommen werden, ist für Richter und Staatsanwälte eine dem Dienstrang, der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und der Bedeutung des Richter- und Staatsanwaltsamtes für die Allgemeinheit entsprechende Besoldung eindeutig nicht mehr gegeben.

Gehaltskürzung um 2,9 %

Der Begründung des Gesetzentwurfs ist zu entnehmen, dass die vorgesehene Streichung des Urlaubsgeldes und Absenkung der Sonderzahlung für den gehobenen und höheren Dienst, also für alle Richter und Staatsanwälte, eine Gehaltskürzung um 2,9 % bedeutet.

Die durch die geplante Kürzung der Sonderzahlung auftretende weitere Veränderung der Gesamtalimentation darf jedoch nicht isoliert gesehen werden. Die zahlreichen Einschnitte in den letzten Jahren bei Besoldung, Versorgung und Beihilfe verbieten nunmehr weitere Alimentationskürzungen durch Absenkung der Sonderzahlungen. Allein die Kürzungen in den letzten Jahren durch

- die Nullrunde im Jahr 2000
- den Aufbau einer Versorgungsrücklage
- die Absenkung des Versorgungssatzes auf höchstens 71,75 v. H. durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001
- des schon seit langem nicht mehr eingehaltenen Prinzips der linearen Bezügean-

von 1,81 %. Eine überzeugende Begründung für die Unausweichlichkeit der Besoldungsabsenkung ist damit nicht gegeben.

Die punktuell im Jahr 2003 eingebrochenen Steuern werden schon durch die in der Vergangenheit gegenüber den Steuereinnahmen zurückgebliebenen Besoldungserhöhungen weitgehend abgefangen. Im Übrigen hat sich das Steueraufkommen nach den Veröffentlichungen der Landesregierung in den letzten Monaten erholt; mit einer Konjunkturbelebung und einem weiteren Anstieg des Steueraufkommens ist zu rechnen.

Dem Deutschen Richterbund ist deshalb unverständlich, dass der Gesetzentwurf des Landes NW die Absenkung der Alimentation durch Kürzung der Sonderzahlung nicht einmal befristet, um einer positiven Entwicklung flexibel Rechnung tragen zu können.

Der Deutsche Richterbund beanstandet deshalb ausdrücklich das Fehlen einer Beserungsklausel, wie sie in den Gesetzesentwürfen anderer Länder vorgesehen ist.

Die notwendigen Reformen müssen aus der Sicht des Landesverband NW bei den Staatsaufgaben ansetzen und nicht bei den Gehältern der Beamten und Richter. Der Landesverband NW hat im letzten Monat für den Bereich der Justiz Vorschläge dafür gemacht.

Auch die soziale Staffelung ist rechtswidrig

Auch die vorgesehene „soziale Staffelung“ ist rechtswidrig und damit abzulehnen.

Die bisherigen Regelungen des bundesrechtlichen Sonderzuwendungsgesetzes und auch die Vorgängerbestimmungen der Weihnachtszuwendungs-VO des Landes NW haben eine „soziale Staffelung“ der Zahlung der Sonderzuwendung nach der Laufbahnzugehörigkeit nicht vorgesehen; alle Bediensteten des Bundes und der Länder wurden insoweit gleich behandelt.

Diese „soziale Staffelung“, die für den gehobenen und höheren Dienst, also auch für die Richter und Staatsanwälte eine stärkere Absenkung der Jahresgesamt-Alimen-

tation mit sich bringt als bei den anderen Laufbahngruppen, ist unter Berücksichtigung der Besoldungsstruktur verfassungsrechtlich nicht zu halten. Art. 33 V GG gebietet nämlich, dass die Besoldung der Beamten und Richter amtsangemessen zu erfolgen hat, also der unterschiedlichen Verantwortung und Wertigkeit der Ämter, wie sie in der Ämterzuordnung nach dem BBesG zum Ausdruck kommt, Rechnung tragen muss.

Eine „soziale Staffelung“ von Teilen der jährlichen Gesamtalimentation – hierzu zählt zweifelsohne die Sonderzuwendung – nach der Laufbahnzugehörigkeit ist verfassungsrechtlich Neuland und vom bisherigen Besoldungs-Gesetzgeber auch noch nie praktiziert worden.

Die Einkommen in den verschiedenen Laufbahngruppen nähern sich seit längerem deutlich an. Das besoldungsrechtliche Abstandsgebot wird mehr und mehr aufgeweicht, wie sowohl die Index-Zahlen für die Jahre 1977 und 2002 als auch die direkten Vergleiche belegen.

Im direkten Vergleich betrug der Abstand der Besoldungsgruppe A 8 zur Besoldungsgruppe R 1 im Jahr 1977 84 % und im Jahr 2002 68,4 %. Dieser Abstand verringerte sich durch die geplante sozial gestaffelte Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) auf aktuell 67 %.

Die Landesregierung nimmt damit einen Eingriff in das Besoldungsgefüge vor, der von der Öffnungsklausel nicht gedeckt ist und nur dem weiterhin hierfür zuständigen Bundes-Besoldungsgesetzgeber obliegt.

Der Gesetzentwurf ist damit insoweit verfassungswidrig.

Befristung bis 2008 verfehlt

Die vorgesehene Befristung in Art. VIII Abs. 3 des GE, der unter Berufung auf den Bericht der Regierungskommission „Zukunft des Öffentlichen Dienstes – Öffentlicher Dienst der Zukunft“ (sog. Bull-Kommission) erfolgt, hält der Deutsche Richterbund – Landesverband NW – bei einem

Korrekturen

Zum Aufsatz „Haushaltssreibetrag“ in Heft 4/2003, S.14, ist die Fundstelle zu korrigieren. Das AZ des BFH lautet: **VIII R 38/03** (vorheriges Verfahren: FG Nürnberg III 290/2002).

Zum Aufsatz „Rechte wahren!“ in Heft 4/2003, S. 12, stimmen die Jahreszahlen für die Betroffenen nicht: Hinterbliebene, deren Ehe **nach** dem 1. 2. 2002 geschlossen wurde, oder bei denen Ehegatten **nach** dem 1. 1. 1962 geboren sind, sollten die Absenkung der Versorgung rügen.

Besoldungsgesetz für sachlich verfehlt. Eine solche Befristung hat die Wirkung eines „Etikettenschwindels“, weil bei einem Außerkrafttreten aufgrund einer Befristung des Gesetzes die Sonderzahlung ab dem 1. 12. 2008 vollständig entfällt. Das ist aber sicherlich nicht gewollt. Der eigentliche Zweck dieser Befristung ist deshalb völlig unklar.

Resummee

Die Beamten und Richter werden nach dem Geist des Gesetzes als Bittsteller des Dienstherrn behandelt, die willkürlichen Sparmaßnahmen unterworfen werden können. Damit wird ihre verfassungsrechtliche Bedeutung vollständig missachtet. Beamte und Richter tragen vielmehr aufgrund ihrer Ausbildung, Persönlichkeit und ihrer Pflichterfüllung zum Nutzen des ganzen Volkes wesentlich zum Erfolg des demokratischen Rechtsstaates bei.

Die Begründungen des GE sind tatsächlich auch nur vorgeschoben, um den eigentlichen Zweck des Gesetzes zu kaschieren. Dieser liegt nicht darin, eine gegenwärtige Haushaltsskrise zu überwinden, sondern ist in dem Wunsch der Politik begründet, durch Kürzungen im größten

Ausgabenblock des Landshaushalts – also den Aufwendungen für Personal – Gestaltungsmöglichkeiten an anderer Stelle zu schaffen. Dabei wird jedoch verkannt, dass diese Folge für den Landshaushalt das Ergebnis einer verfassungsrechtlichen Kompetenzregelung zwischen dem Bund und den Ländern ist. Diese hat dazu geführt, dass im Regelfall den Ländern die – kostenträchtige – Verwaltungskompetenz zugewiesen worden ist, während die Gesetzgebungskompetenz des Bundes immer stärkeres Gewicht erlangt hat. Der Bund hat wiederum bei seinen Gesetzesvorhaben in der Vergangenheit Kostenfolgen für die Länder zu wenig beachtet.

Eine Korrektur dieser Fehlentwicklung kann nicht durch eine rechtswidrige und unangemessene Gehaltskürzung bei den Beamten und Richtern erfolgen.

Nachtrag

Am 23. 9. 2003 ist das Gesetz über die Sonderzuwendungen vom Kabinett verabschiedet worden. Eine wesentliche Änderung gegenüber dem uns zugeleiteten Entwurf liegt in der Verkürzung der Befristung von fünf auf drei Jahre.

In der Politik wird dies so dargestellt, als wenn die Absenkung der Sonderzuwendungen befristet worden sei. Juristisch ist dies zwar unrichtig, worauf wir in unserer Stellungnahme hingewiesen haben, jedoch könnte sich die Verkürzung durchaus positiv auswirken, wenn sich die Steuereinnahmen bis 2006 erhöhen würden. Das Gesetz ist am 24. 9. 2003 vom Landtag beraten und in die Ausschüsse verwiesen worden.

Der Landshaushalt soll bis Ende Januar 2004 vom Landtag verabschiedet werden.

Mittlerweile scheinen unsere Argumente auch in der Politik durchaus Gehör zu finden. Am 16. 9. 2003 hat die F.D.P. den Antrag in den Landtag eingebracht, die Kürzung auszusetzen, um eine Ungleichbehandlung im Öffentlichen Dienst zu vermeiden. In dem Antrag heißt es: „Daher fordert der Landtag die Landesregierung auf ... die Sonderzuwendungen der Beamten nicht wie geplant einseitig im öffentlichen Dienst bei den Beamten zu kürzen, sondern diese abgezinst in 12 Teilbeträgen mit dem Grundgehalt ab 2004 auszuzahlen.“

Der Deutsche Richterbund wird sich weiter mit Nachdruck dafür einsetzen, die R-Besoldung auf einem angemessenen Niveau zu halten. Es ist inakzeptabel an die Justiz immer höhere Anforderungen zu stellen, andererseits aber Gehälter zu gewähren, die im internationalen Vergleich nicht einmal mehr zweitklassig sind. ■

Aus den Bezirken

Erfahrungen mit der ZPO-Reform

Am 7. 7. 2003 hatte das Bonner Juristische Forum in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des LG Bonn zu einem Erfahrungsaustausch zu der Reform des Zivilprozesses eingeladen. In seiner kurzen Einführung erinnerte ROLG i. R. Dr. Kling an den großen Anspruch des Reformvorhabens und dessen kontroverse Diskussion im Vorfeld.

Für die I. Instanz wies VRLG Schneiders darauf hin, dass sich aufgrund der Möglichkeit, an die nun obligatorische Güteverhandlung eine streitige Verhandlung unmittelbar anzuschließen, die bei dem LG Bonn schon bisher übliche Verfahrensweise praktisch kaum geändert hat. Zu begrüßen ist die Regelung in § 278 Abs. 6 ZPO n.F. Die Auswirkung der Neuregelung der Hinweispflichten ist letztlich noch offen und hängt von deren Interpretation durch die oberen Instanzen ab; wünschenswert ist eine Anwendung mit Augenmaß, die auch der für die Bearbeitung einer Akte nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit

Rechnung trägt. Die Einführung des obligatorischen Einzelrichters bei dem Landgericht erscheint aus mehreren Gründen nicht sachgerecht und angesichts der ungelösten Fragen bei Dezeratswechseln von einem Proberichter zu einem Planrichter und umgekehrt auch wenig ausgereift.

Für das OLG begrüßte VROLG Dr. Schuschke die neu geschaffene Möglichkeit, eine Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO n.F. durch Beschluss zu verwerfen, räumte allerdings ein, dass hiervon seines Wissens in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht wird. Verfehlt ist die geschaffene Zuständigkeit des OLG für Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts bei Beteiligung einer Partei mit allgemeinem Gerichtsstand im Ausland; Fragen des IPR stellen sich hierbei, soweit ersichtlich, kaum. Was die Handhabung neuen Vorbringens angeht, bleibt im Ergebnis festzustellen, dass das OLG nach wie vor Tatsacheninstanz sei. Die Zulassung der Revision wird nach wie vor restriktiv gehandhabt.

der ZPO. Schriftum und Rechtsprechung sind nahezu lückenlos ausgewertet. Die Probleme werden mittels verständlicher Formulierungen und einer klaren Gedankenführung dem Leser verdeutlicht. Die seit der letzten Auflage umfangreichen Gesetzesänderungen sind eingearbeitet worden und haben teilweise umfangreiche Änderungen und Neukommentierungen notwendig gemacht. Der Schuschke/Walker gehört zu den Standardwerken des Zwangsvollstreckungsrechtes. Wer hier zu einem bestimmten Problem im Zwangsvollstreckungsrecht etwas sucht, der wird auch fündig werden. Das Werk kann deshalb allen Richtern und Rechtspflegern, die mit diesem Rechtsgebiet befasst sind, empfohlen werden.

RLG Heinz Wöstmann

VRBGH Dr. Kreft wies auf eine nach seiner Einschätzung grundsätzliche Änderung des Revisionsrechts hin, die darin liegt, dass im Ergebnis die Verantwortung für die Richtigkeit einer Entscheidung jetzt nicht mehr beim BGH, sondern bei dem OLG liege. Aus seiner Sicht haben sich die zugelassenen Revisionen vervielfacht. Größere Bürgernähe und Transparenz sind generell bislang nicht zu erkennen.

Für die Anwaltschaft bestätigte RA Dr. Lübbert, dass sich bei dem LG Bonn durch die Einführung der obligatorischen Güteverhandlung keine großen Änderungen ergeben haben. Die Einzelrichterfrage erachtet er als nicht so erheblich. Gut sei die Einführung weiterer Spezialkammern, pittoresk hingegen die Ermöglichung einer Gehörsrüge auch bei kleinsten Streitwerten. Im Berufungsrecht führt das harte Schwer der Zurückweisung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu einem Akzeptanzverlust; jedenfalls sieht er eine entsprechende Gefahr. Die Art und Weise der Behandlung neuen Vorbringens durch die Berufungsgerichte bleibt abzuwarten. Die im neuen Revisionsrecht fehlende Möglichkeit einer Einzelfallprüfung ist aus seiner Sicht nur schwer erträglich.

In der sich anschließenden lebhaften Diskussion bedauerte PräsLG Pillman, dass jetzt verstärkt formelles Recht zu prüfen und die ZPO hierdurch eher bürgerfremd geworden sei. Als Fazit drängte sich dem Zuhörer die Erkenntnis auf, dass man bei den praktischen Auswirkungen der ZPO-Reform aus richterlicher Sicht – wenn es gut geht – möglicherweise mit einem blauen Auge davonkommt, dass echte Verbesserungen im Sinne von Bürgernähe, Effizienz und Transparenz aber kaum zu erkennen sind. Die vorläufigen Ergebnisse der letztjährigen Fragebogen-Aktion des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes (RiSTA 5/2002, S. 27 f.) werden damit vollauf bestätigt.

Buchbesprechung

Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz

Von Dr. Winfried Schuschke, VROLG Köln/ Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker, Gießen

Kommentar zum achten Buch der ZPO, Band I: Zwangsvollstreckung, §§704 bis 915h ZPO, 3., völlig neu bearb. und erweiterte Ausgabe 2002, XX, 1713 S., Leinen, 146 Euro, ISBN 3-452-24749-X

Der große Spezial-Kommentar bietet eine umfassende und vor allem auf die Praxis ausgerichtete Erläuterung der Gegenstände des 8. Buches

Wenn der Igel den Hasen hetzt

Ein Märchen zur Relativität des Faktors Zeit im Rechtsstaat

Es war einmal, und es gibt es noch, ein hohes Gericht, das man Bundesverfassungsgericht nannte und das alle anrufen konnten, große und kleine Leute, in leichten und auch in ganz schweren Fällen.

Und das Gericht wurde angerufen.

So von einem Mann aus Afrika. Der war nach Deutschland gekommen, sollte aber wieder weg. Und es wurde ihm von einem Amt eine Frist gesetzt. Als die Frist abgelaufen war, wurde der Mann aus Afrika an einem Abend abgeholt und früh morgens am nächsten Tag in seine Heimat zurückgeschickt. Ohne dass er den zuständigen Richter sprechen konnte. Denn der ruhte sich an seinem Feierabend aus für die Fälle, die er tagsüber zu bearbeiten hatte, und das waren nicht wenige. Der Mann aus Afrika fand das nicht richtig. Und so rief er das hohe Gericht an. Und dieses gab dem Mann aus Afrika recht und es sprach: Richter haben keinen Feierabend. Sie müssen trotz ihrer vielen Arbeit am Tage bereit sein, bei Eingriffen in die Freiheit eines Menschen auch nach Feierabend unverzüglich ihre Pflicht zu tun. Nur eine kurze Nachtruhe sei erlaubt. So weit, so gut.

Und nun zu einem anderen Mann und zu einem anderen Fall. Dieser andere Mann hatte mit einer Frau, die aber nicht seine Ehefrau war, ein gemeinsames Kind. Und mit diesem Kind wollte er Kontakt haben, was aber die Mutter des Kindes nicht wollte. Da rief der Mann die Gerichte an, aber die gaben der Mutter seines Kindes recht.

In seiner Verzweiflung fiel dem Mann ein, dass es da ja noch das hohe Gericht gab, das jedermann anrufen konnte, wenn ihm Unrecht geschehen war. Und so klagte der Mann diesem Gericht sein Leid. Doch es geschah, dass das hohe Gericht den Mann nicht hörte. Und es verging Jahr um Jahr, viele Tage und Nächte zogen ins Land und auch viele Feierabende. Und dasselbe Gericht, das in dem Fall mit dem Mann aus Afrika der Meinung war, die kleinen Richter unter ihm sollten nicht so viel schlafen, sondern unverzüglich ihre Pflicht tun, tat selbst nicht seine Pflicht. Es kümmerte sich einfach nicht um den Mann, der sein Kind sehen wollte.

Da hörte dieser Mann von einem noch höheren Gericht. Und er beschwerte sich dort. Als das höhere Gericht die Beschwerde des Mannes vernahm, wurde es zornig. Und es wies das hohe Gericht an, sich endlich um den Mann zu kümmern. Und so kam es, dass der Mann am Ende, wenn auch sehr, sehr spät, wieder sein Kind sehen durfte und alles gut wurde.

Es begab sich aber, dass dies alles von der Göttin der Gerechtigkeit „Justitia“ beobachtet wurde. Und Justitia nahm ihre Augenbinde ab, rieb sich die Augen und dachte bei sich: „Was ist das für eine wunderliche Welt! Wo der kleine Richter gehetzt wird von einem hohen Gericht, das so langsam ist, dass man meinen könnte, es tue gar nichts. Was hat das alles mit Gerechtigkeit zu tun?“

Und Justitia wandte sich ab und fing an, bitterlich zu weinen. Und wenn sie nicht gestorben ist, dann weint Justitia heute noch. Und die kleinen Richter im Lande arbeiten weiter ohne Rast und Ruh – immer in der Angst, dass das hohe Gericht sie noch immer mehr antreibt.

RAG Helmut Schilawa, DO

Aus den Bezirken

Am 26. Juni 2003 wählte die Bezirksgruppe **Hamm** einen neuen Vorstand: **ROLG Joachim Lüblinghoff**, Vorsitzender

OStA Achim Walter, stellvertr. Vorsitzender

ROLG Josef Schulte, Kassierer

ROLG Ludwig Reuter, Schriftführer

Eildienst in Familiensachen

Wer zum ersten Mal mit Familiensachen befasst wird, scheint zunächst vor einem recht schwer zu überschauenden Gebiet zu stehen. Doch auch hier gilt: Keine Angst, auch die Kolleg-*inn*-en standen vor dem gleichen Problem und haben sich eingearbeitet. Die bloße Lektüre der Normen wird nicht immer weiter helfen, da hier viele unbestimmte Rechtsbegriffe (billig, angemessen, notwendig u. a.) verwandt werden. Deshalb zunächst der Tipp: Beschaffen Sie sich die Leitlinien der OLGs (sind auf der jeweiligen Homepage der Gerichte) und lesen Sie diese in einer ruhigen Stunde durch. Sie werden danach für den Unterhalt schon klarer sehen. Darüber hinaus werden Sie demnächst auf den Internetseiten des DRB-NRW alle Unterhaltstabellen ab 1992, Kindergeldanrechnungen sowie weitere wichtige Tabellen finden.

Empfehlenswert zum Einstieg: Beck'sches Richterhandbuch, (nur 2. Aufl. bearbeitet das neue Recht), Kap. C.

Im Familiendezernat fallen neben reinen ZPO-Verfahren (z. B. Unterhaltsklagen) auch FGG-Verfahren an. Dies sind grundsätzlich Verfahren auf Scheidung, Teilung von Haustrat, Zugewinnausgleich, sowie Sorgerechts- und Umgangsverfahren (nicht abschließend). In FGG-Verfahren wie auch teilweise in ZPO-Verfahren (§ 616 ZPO) herrscht der Grundsatz der Amtsermittlung.

I. Scheidung

Kaum ein Scheidungsverfahren ist so eilig, dass nicht Zeit besteht, Gesetz, Kommentare und Fachliteratur oder diensterfahrene Kolleg-*inn*-en vor der Entscheidung zu konsultieren. Darum wird auf Scheidungen nur weiter unten in der Rubrik EIL-VERFAHREN eingegangen.

II. Elterliche Sorge/Umgang (Achtung: Amtsermittlung!)

Diese Verfahren betreffen den Umgang mit den Kindern und das Sorgerecht mit vielen Unterfällen (Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsvorsorge etc.). Zentrale Vorschriften sind die §§ 1666 ff. BGB, die auch den Begriff des Kindeswohls nennen. Das Kindeswohl bestimmt sich – verkürzt ausgedrückt – positiv nach den Grundsätzen von Kontinuität, Förderung und Kindeswille (vgl. bspw. BGH FamRZ 1990, 392, 393).

Zu beteiligen sind neben den Kindeseltern und ggf. den Kindern selbst (§§ 50 a, 50 b FGG) auch immer das Jugendamt,

§ 49a FGG. Dessen Stellungnahme kann in der Regel zunächst eingeholt werden, ohne daß es zu einer vorwerfbaren Verzögerung des Verfahrens kommt.

Bestehen Konflikte zwischen Kindeswohl und Willen der Eltern, ist ein Verfahrenspfleger zu bestellen, § 50 FGG. Dieser soll nach ständiger Rechtsprechung nicht den objektiven Willen des Kindes erforschen, sondern wie ein Anwalt dessen geäußertem Willen vor Gericht Ausdruck gegeben.

III. Unterhalt

Unterhaltsrecht ist reines Zivilrecht. Beim Unterhaltsrecht sind die Leitlinien der OLG zu beachten. Gehen Sie in der Prüfung immer 3-stufig vor: Bedarf-, Bedürftigkeit-, Leistungsfähigkeit. Seine Leistungsfähigkeit hat der Unterhalts schuldner darzulegen und zu beweisen (vgl. Tabelle Selbstbehalt).

Ehegatten haben Anspruch darauf, für eine bestimmte Zeit nach der Scheidung so gestellt zu werden, wie sie während der Ehe standen, §§ 1570 ff. BGB, insbesondere § 1578 BGB. Während der Trennung gilt dies über § 1361 BGB.

Kindesunterhalt: §§ 1601 ff BGB. Hier liegt wegen § 1603 Abs. 2 BGB die Darle gungs- und Beweislast für mangelnde Leistungsfähigkeit beim Unterhalts verpflichteten.

Alle unnötigen Verzögerungen sind zu vermeiden. Je länger Verfahren auf Unterhalt dauern, desto schwieriger werden sie. Teilweise ändern sich die maßgeblichen Tabellen, teilweise das Kindergeld, teilweise die beruflichen Tätigkeiten. Die Ände rung der tatsächlichen Verhältnisse macht es bisweilen notwendig, innerhalb eines Verfahrens quasi mehrere Urteile über verschiedene Zeiträume zu schreiben.

IV. Eilsachen

1) Scheidungsverfahren ist bereits an hängig.

Bei bereits anhängigen Verfahren auf Scheidung einer Ehe gibt es die Sonderantragsrechte nach §§ 620 ff ZPO auf Erlass einstweiliger Anordnungen (unselbstständige Verfahren mit Aktenzeichen SH). Diese betreffen: Sorge für und Umgang mit gemeinschaftlichen Kindern, Kindesherausgabe, Getrenntleben der Ehegatten, Unterhalt der Ehegatten, Benutzung der Ehewohnung und des Haustrats, Herausgabe oder Benutzung der zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten oder Kindes bestimmter Sachen (die nicht im Alleineigentum stehen, sonst Zuständigkeit der Zivilabteilung!), Verpflichtung zur Zahlung von Kosten vorschüssen für Ehe- und Folgesachen.

Eilbedürftigkeit ist NICHT Verfahrensvoraussetzung, nur die Notwendigkeit ei-

ner Entscheidung vor Abschluß der Haupt sache. Wenn im summarischen Verfahren entschieden wird, ist hier wegen der Höhe etwaiger Unterhaltsansprüche Zurückhal tung geboten. Ergeben sich nämlich im Hauptverfahren nur geringere Ansprüche des Antragstellers, ist ein Rückgriff des Verpflichteten wegen § 818 Abs. 3 BGB kaum möglich; viele erfahrene Familien richter-*inn*-en sprechen nur Mindestunterhaltsätze zu.

Die Entscheidung kann auch ohne mündliche Verhandlung ergehen, die dann aber auf Antrag nachzuholen ist; § 620 b Abs. 2 ZPO. Zur Kostenentscheidung vgl. § 620 g ZPO.

2) Einstweilige Anordnungen in anderen Familiensachen.

Ist zwar kein Scheidungsverfahren an hängig, jedoch ein selbständiges Verfahren in Bezug auf elterliche Sorge, Umgang, Kindesherausgabe oder Regelung der Rechts verhältnisse Wohnung/Hausrat, kann eben falls Antrag auf einstweilige Anordnung gestellt werden (§ 621 g ZPO).

Entscheidungen, in denen Kinder betrof fen sind, sollen möglichst auch hier erst nach Anhörung des Jugendamtes ergehen (in Hauptsacheverfahren unverzichtbar nach § 49a FGG).

Auch hier ist bei dem Erlass einstweili ger Anordnungen Zurückhaltung geboten. Streitende Eltern versuchen erfahrun gsmäß oft, dem anderen Teil schlicht Niederlagen und Kränkungen zuzufügen. Bei Anhörungen vor Gericht unter Beteiligung des Jugendamtes legt sich die Wichtigkeit der begehrten Regelungsgegenstände oft und es zeigt sich, dass Sofortmaßnahmen nur selten erforderlich sind. Zuvor ist i. d. R. der Sachverhalt von Amts wegen zu er mitteln. Die notwendigen Beteiligten sind zu hören.

Ist über eine vorläufige Unterbringung von Minderjährigen in geschlossenen An stalten dringend zu entscheiden (Gefahr!), richtet sich das nach §§ 70 h, 70 ff. und 70 g FGG, 1631b BGB.

Eilig sind bisweilen Anträge auf Zuwei sungen der ehelichen Wohnung nach §§ 18a HaustrVO, 1361a BGB, 620 Nr. 7 ZPO

V Streitwert

Ehescheidung:

Einkommen EM + EF x 3 (mindestens € 2.000,-)

VA: Ausgleichssumme x 12 (mindestens € 500,-)

Verbundsachen: s. § 12 GKG

Umgang/Sorgerecht als Selbstständiges Verfahren: 3.000 €, § 30 KostO, ausnahmsweise Abweichungen

Kosten sind i. d. R. gegeneinander auf zuheben, ausnahmsweise dem Veranlasser nach § 13 FGG i. V. m. ZPO-Bestimmungen aufzugeben oder nach Billigkeit zu verteilen.

Staatsanwaltsschulung in Ungarn

Die EU-Osterweiterung ist eine beschlossene Sache, in absehbarer Zeit werden Teile Osteuropas der Europäischen Union beitreten und damit einen weiteren Schritt zur Überwindung der historischen Spaltung Europas vollziehen.

Diese Entwicklung fordert von den Beitragskandidaten, sich den bereits in der Union geltenden Standards anzupassen. Dies gilt auch für die Justiz. Die Bemühungen werden von der Europäischen Union unterstützt. Deutschland tritt dabei als Partnerland für die Republik Ungarn auf.

Die deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit in Bonn hat im vergangenen und in diesem Jahr – in Kooperation mit lokalen Veranstaltern – wiederholt Informations- und Schulungsveranstaltungen für ungarische Staatsanwälte durchgeführt, an denen als Referenten unter anderem auch Angehörige der GStA Düsseldorf und der StA Düsseldorf mitgewirkt haben.

Die Veranstaltungen fanden überwiegend in der Aus- und Fortbildungsstätte des ungarischen Generalstaatsanwalts in Balatonelle am Plattensee statt. Dabei handelt es sich um eine Liegenschaft, die in sozialistischen Zeiten als Ferienheim für die Mitarbeiter der Generalstaatsanwaltschaft diente und die nach dem friedlichen Systemwechsel durch entsprechende Um- und Anbauten ihrer jetzigen Nutzung zugeführt wurde.

Die ungarischen Teilnehmer (durchschnittlich ca. 40 Personen) der jeweils eine Woche dauernden Seminare wurden durch den ungarischen Generalstaatsanwalt benannt. Ihnen wurde – ausgehend von den deutschen Verhältnissen – ein Überblick über die Bedeutung, die die europäische Integration auch für den Bereich der Strafrechtspflege hat, gegeben. Besondere Bedeutung kam dabei der Darstellung der durch die europäische Integration beeinflussten nationalen Rechtssetzung und Rechtsprechung, den Problemen der grenzüberschreitenden Kriminalitätsbekämpfung und der Rechtshilfe zwischen den Staaten der europäischen Union zu. Es wurden aber auch andere Themen, bspw. Fragen der justiziellen Selbstverwaltung oder der justiziellen Bewältigung des Wechsels der gesellschaftlichen Systeme, erörtert.

Die ungarischen Teilnehmer stellten sich dabei als interessierte und über die Verhältnisse in Europa und speziell in Deutschland auch gut informierte Gesprächspartner dar. Sprachschwierigkeiten bestanden bei dem teilweise lebhaften Meinungsaustausch nicht. Zum einen konnte immer auf die Unterstützung von Dolmetschern zurückgegriffen werden, die simultan übersetzten. Zum anderen sprachen viele der ungarischen Teilnehmer entweder gut Englisch oder auch Deutsch, sodass eine unmittelbare Verständigung möglich war.

Dabei zeigte sich, dass – als Folge der langen Zugehörigkeit zur österreich-ungarischen Doppelmonarchie – die ungarische Rechtsgeschichte, an die nach 1989 in vielen Bereichen angeknüpft worden ist – teilweise Parallelen zu den hiesigen Verhältnissen aufweist. So wie das materielle Strafrecht und die Verfahrensordnung in der Bundesrepublik auf die nach der Reichsgründung von 1871 erlassenen Justizgesetze zurückgehen, gilt dies in Ungarn für Gesetze, die aufgrund des historischen Ausgleichs zwischen Ungarn und der Habsburgermonarchie nach 1867 entstanden sind. Ideengeschichtlich gründen diese auf sehr ähnlichen Vorstellungen, woraus sich viele Gemeinsamkeiten in den Rechtssystemen ergeben.

Im Bereich der justiziellen Selbstverwaltung und in dienstrechtlichen Fragen hat Ungarn die nach 1989 vorgenommene Überwindung der sozialistischen Rechts- und Gesellschaftsordnung, die dort nie so fest wie in anderen Staaten des ehemaligen Ostblocks verankert war, genutzt, um Anschluss an die modernen europäischen Entwicklungen zu finden. Zu diesen Themen erscheint der Reformbedarf in der Bundesrepublik als einem EU-Mitgliedsstaat erheblich größer als in dem Beitrittsland Ungarn.

Nach dem Eindruck, der sich aus den Veranstaltungen gewinnen ließ, erhoffen die ungarischen Staatsanwälte, wie wohl auch viele ihrer Mitbürger, einen wirtschaftlichen Aufschwung und eine weitere Modernisierung ihres Landes durch den Beitritt zur Europäischen Union. Ihnen ist zu wünschen, dass diese Erwartungen Wirklichkeit werden. Soweit es dabei auf ihre Arbeit ankommt, brauchen sie jedenfalls den Vergleich mit anderen Staaten nicht zu scheuen.

Herzlichen Glückwunsch, lieber Wolfgang Fey!



Unser Chefredakteur ganz konzentriert in der letzten Redaktionssitzung.

Wolfgang Fey wird 60. Vielleicht sagt Ihnen der Name nichts, aber Sie alle kennen Wolfgang Fey. Wolfgang Fey ist RiStA oder besser RiStA ist Wolfgang Fey, denn er ist natürlich viel mehr, aber RiStA wäre ohne ihn nichts.

Seit 20 Jahren ist Wolfgang Fey Chefredakteur unserer Zeitung. Und was das heißt, können wohl nur wenige ermessen. Es heißt Themen entdecken, alle zwei Monate eine Redaktionskonferenz plus eine Jahrestagung organisieren, durchführen, die Ergebnisse festhalten, den Redakteuren und sonstigen Autoren die Arbeit aufgeben und auch eigene Artikel schreiben. So ist der Bericht aus dem Vorstand immer von ihm, denn als Chefredakteur ist er auch Mitglied des Geschäftsführenden Vorstan-

des des Landesverbandes mit etwa zehn Vorstandssitzungen, Gesamtvorstand, Ministergesprächen und Landesvertreterversammlung. Es heißt weiter, und das ist sicher das Schwerste und Unangenehmste, die Autoren an die Abgabe der Artikel erinnern, manchmal dringend mahnen und notfalls trotzdem noch einen zusätzlichen Artikel selbst schreiben, weil mal wieder einer/eine tausend Entschuldigungen hat oder gar nichts von sich hören lässt. Wenn dann alle Artikel zusammen sind, muss er noch im Verlag den Umbruch machen. Dabei können Kürzungen erforderlich sein, weil schließlich doch ein paar Zeilen zuviel fürs Heft vorhanden sind, und das heißt wieder den Ärger mit dem Autor/der Autorin aushalten, der/die sich nicht ausreichend gewürdigt fühlt.

Ich hoffe, damit ein wenig anschaulich gemacht zu haben, wie viel Engagement und Arbeit unser Chefredakteur in die bundesweit als beste Zeitung im Richterbund anerkannte RiStA steckt. Und das alles macht er neben einem vollen Zivilrichterdezernat beim Amtsgericht Düsseldorf mit all den damit verbundenen Schwierigkeiten, die wir nur teilweise aus seinen Beschreibungen und Glossen in RiStA kennen.

Lieber Wolfgang, dafür sage ich Dir persönlich, für den Landesvorstand und im Namen aller Mitglieder des Landesverbandes ganz herzlich Dankeschön. Wir hoffen, dass Du noch einige Jahre weiter machst und dafür die Energie behältst. Persönlich wünschen wir Dir alles Gute, Erfolg, Glück und Gesundheit, die Du hoffentlich häufig bei erholsamen Tagen in Deiner Ferienwohnung in Knokke auffrischen kannst.

Roswitha Müller-Piepenkötter

Vieles hat sich verändert in der Justiz und nicht alles war schlecht.

Die Älteren unter uns erinnern sich vielleicht noch an Senats- oder Kammervorsitzende, die Zuständigkeiten für ihre besonderen Interessengebiete über das pensmäßig angemessene Maß an den Spruchkörper zogen, ohne Rücksprache mit den Beisitzern und ohne Rücksicht auf deren zusätzliche Belastung. Dieselbe Art Vorsitzender bestimmte eigenmächtig die Geschäftsverteilung im Spruchkörper – die Diskussion um diese Praxis beim BGH liegt noch gar nicht so lange zurück. Das hat sich Gott sei Dank geändert und die Änderung des GVG war dafür nicht Anlass, sondern folgte im Grunde nur einer fast überall schon eingetretenen Veränderung des Umgangs miteinander.

Auch der Vorsitzende des Senats, dessen Ehrgeiz es zu sein schien, den zur Erprobung abgeordneten Kollegen möglichst deutlich zu machen, dass ihre Rechtskenntnisse unzureichend waren, gehört glücklicherweise der Vergangenheit an.

Beispiele gibt es auch in der Ausstattung der Gerichte, so das Diktiergerät, dessen Einsatz in der Sitzung immer noch zu Diskussionen führt, obwohl § 159 ZPO mit der in jedem einzelnen Fall zu treffenden richterlichen Entscheidung über die Hinzuziehung eines Protokollführers oder das Abse-

hen davon eigentlich die angemessene Lösung vorsieht. Fast alle Kollegen benutzen es dagegen gern, um längere Beschlüsse und Urteile zu diktionieren, denn es erspart den früher mühsam zu erstellenden hand- oder maschinenschriftlichen Entwurf.

Die vielerorts eingeführten Computer erlauben mit Hilfe von speziellen Programmen die zeitsparende Berechnung für die PKH-Bewilligung einschließlich der festzusetzenden Raten, erleichtern komplizierte Kostenentscheidungen oder die Unterhaltsberechnung in Familiensachen. Diejenigen, die in einem mit IT-Technik voll ausgestatteten und vernetzten Gericht arbeiten dürfen, haben und genießen die Möglichkeit, sich per E-Mail mit den Kollegen auszutauschen oder in der juris-Datenbank die für sie relevanten Entscheidungen zu recherchieren und nicht auf die Bestände der eigenen Bibliothek oder verzögernde Anforderungen in anderen Bibliotheken angewiesen zu sein.

Einiges, was sich verändern könnte und vielleicht sollte, hat sich bisher nur punktuell verändert. Nicht unbedingt zum Alltag eines jeden Gerichts gehört etwa der Austausch über Erfahrungen in der Prozessführung, der Beweisaufnahme (beispielsweise über die Qualität von Sachverständi-

gen), oder über die für die Servicekraft und den Richter/die Richterin/den Staatsanwalt/die Staatsanwältin unkomplizierteste und gleichzeitig erfolgversprechendste Art, miteinander Kontakt zu halten und Verfügungen zu treffen oder auszuführen.

Warum sollte sich nicht auch das ändern und in der Justiz und speziell in der Richterschaft und bei den Staatsanwaltschaften einer vom andern lernen. Mit dem Grundlagenpapier „Qualität in der Justiz“ hat der Deutsche Richterbund im vergangenen Jahr einige Anregungen gegeben. Auch in NRW gibt es in allen Gerichtsbarkeiten Beispiele für Versuche, Erfahrungsaustausch und somit das Lernen voneinander innerhalb der Richterschaft, unter den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und zwischen den verschiedenen Diensten der Justiz zu organisieren. Diese wollen wir in den nächsten Heften der RiStA in lockerer Folge unter der Rubrik „Qualität in der Justiz“ vorstellen.

Wenn Sie selbst oder Kollegen Ihres Gerichts eigene Ideen ausprobiert haben, wären diese sicher auch für andere interessant. Schicken Sie dann doch einen Bericht an die Geschäftsstelle des Landesverbandes (Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, Telefax: 0 23 81/2 25 68, E-Mail: info@drb-nrw.de). Wir sollten uns eine Qualitätsdiskussion nicht von anderen aufzwingen lassen, sondern sie selbst mit der der Justiz angemessenen Methode des Diskurses führen. **Roswitha Müller-Piepenkötter**

Qualitätszirkel

So überflüssig wie ein Kropf?

Das Abschlusspapier der Arbeitsgruppe Qualität in der Justiz befasst sich (u.a.) auch mit den sogenannten „laufbahnübergreifenden Qualitätszirkeln“, deren Aufgabe darin bestehen soll, gemeinsam Verbesserungsvorschläge bezüglich der Arbeitsabläufe zu erarbeiten, die der Gerichts- oder Behördenleitung zur Umsetzung unterbreitet werden sollen. Großen Zuspruch hat diese Neuerung in der Richterschaft offenbar nicht erfahren. Liegt dies daran, dass der Richter/die Richterin an sich konservativ und allem Neuen gegenüber nicht aufgeschlossen ist? Oder gehen die Kollegen davon aus, dass es an ihrer Arbeitsweise und vor allem an der Zusammenarbeit mit den nachgeordneten Kräften nichts zu verbessern gibt, ein Qualitätszirkel für sie daher überflüssig ist?

Der Schein kann trügen. Lässt man sich auf einen solchen laufbahnübergreifenden Qualitätszirkel ein, so wird man alsbald feststellen, dass sich unerwartet herausstellt, dass die so genannte Serviceeinheit in manchen Fällen nicht weiß, warum der Richter so und nicht anders verfügt, und dass andererseits der Richter nicht weiß, welche (manchmal unnötigen) Arbeits-

schritte er in der Serviceeinheit durch seine Verfügung oder Arbeitsweise auslöst.

Die Kammer, in der die Verfasser als Vorsitzende bzw. als Servicekräfte tätig sind, hält seit November 2000 in unregelmäßigen Abständen derartige Qualitätszirkel ab, an welchen die Richter, die Mitarbeiterinnen aus der – man verzeihe den altmodischen Ausdruck – Geschäftsstelle und die Rechtspflegerin gleichberechtigt teilnehmen. Dabei finden sich immer wieder Anregungen von beiden Seiten, wie sich die Arbeitsabläufe untereinander und in den verschiedenen Ebenen besser koordinieren oder vereinfachen lassen. Um einen Rahmen für die jeweilige Besprechung zu haben, existiert eine Liste, in welche alle Beteiligten im Laufe der Wochen Anregungen dazu eintragen, welche Punkte beim nächsten Treffen besprochen werden sollen oder welche Änderungen aus zurückliegenden Qualitätszirkeln sich nicht bewährt haben. Ist diese Liste ausreichend gefüllt oder gibt es aus sonstigen Gründen Bedarf für eine neue Besprechung, wird ein neuer Qualitätszirkel anberaumt, in welchem die einzelnen Punkte abgehandelt werden. Es wird erörtert, wie Reibungsverluste ver-

mieden werden können. In einem Protokoll wird festgehalten, auf welche Verfahrensweise für die Zukunft man sich geeinigt hat. So werden z. B. die haus- oder kammerintern erarbeiteten Formulare auf ihre Brauchbarkeit überprüft und ggf. verbessert, unnötige Aktentransporte vermieden (z. B. Aktenvorlage erst bei Eingang des Schriftsatzoriginals, nicht bei Eingang des Fax und bei Eingang des Originals; außer bei Faxeingang unmittelbar vor Termin) und eine möglichst einheitliche Verfahrensweise abgestimmt. Dadurch gestaltet sich für alle Beteiligten die alltägliche Arbeit einfacher, man sieht sich als Team, in dem alle an einem Strang ziehen mit dem gemeinsamen Ziel, die Qualität der Arbeit zu steigern. Auch fällt es den Servicekräften in diesem Rahmen leichter, Anregungen an die Richter ihrer Kammer weiterzugeben, statt jeden einzeln auf ein konkretes Problem anzusprechen. Zudem berichten gerade die angestellten Kräfte, dass sie – mangels ausreichender Schulung – häufig erst im Rahmen des Qualitätszirkels Hintergrundwissen erhalten, z. B. von der Existenz von Ladungs- und Einlassungsfristen erfahren. Zu wünschen wäre, dass auch andere Kammern ähnliche Veranstaltungen abhalten, um Anregungen und Verbesserungsvorschläge kammerübergreifend auszutauschen zu können. Ein Traum wäre es, wenn ein solcher Austausch dazu führen könnte, möglichst viele Arbeitsabläufe in allen Kammern des Hauses zu vereinheitlichen, um die in Vertretungsfällen immer wieder auftretenden Irritationen zu vermeiden. Verbesserungsvorschläge, die der Behördenleitung zur Umsetzung hätten unterbreitet werden können, ergaben sich bei uns in Kleve noch nicht, jedoch eine Verbesserung unserer kammerinternen Arbeitsabläufe haben wir allemal erreicht. Es kann daher keine Rede davon sein, dass der Qualitätszirkel überflüssig ist.

**VRinLG Hillgärtner,
JustAng van Bentum, JustAng Werth**

Auch späte Einsicht kann noch nützen!

Die Aachener Nachrichten meldeten am 17. 7. 2003 auf S. 1 in Fettdruck: „Behrens: Jeder 2. Erlass ist überflüssig“ und berichteten, NRW will das Dickicht der Erlasse lichten, damit die Gemeinden Geld sparen. Etwa jeder 2. Erlass könnte wegfallen: „Ziel ist es, die Regelungswut grundlegend abzuschaffen.“ Behrens appellierte an rd. 90 Bürgermeister und Landräte aus den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf, ihm Beispiele für verzichtbare Erlasse zu nennen...

Bei dieser öffentlich geäußerten Aufforderung und dem nunmehr offensichtlich geplanten Kurswechsel zu der früheren „Regulierungswut“ sollte dem IM und ehemaligen JM durch die Staatsanwälte/innen seine eigene AV vom 17. 9. 1998 (JMBI NW 1999, S. 61) als verzichtbar benannt werden. In dieser Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) hatte die frühere AV vom 5. 4. 1977 durch eine neue ersetzt und in ihr die Vokabel „Absichtsberichte“ eingefügt. Dieses Wort als solches ist schon ein Ärgernis für jede/n Staatsanwalt/in. Denn es suggeriert nicht nur, sondern bestätigt, dass in einzelnen

Verfahren der nach politischen Maximen handelnde JM die Entscheidungen trifft und nicht der nach der StPO berufene und an das Legalitätsprinzip gebundene StA. Es offenbart, dass die in vielen Festreden betonte Selbstständigkeit des ermittelnden Staatsanwalts/Staatsanwältin nur eine Floskel ist. Aber das sind alles heute in der Politik keine Argumente, es geht nur noch um eins: Geld sparen (s. o.). Der folgende Hinweis müsste allerdings genügen: Jeder nicht erstattete Bericht in einer einzelnen Ermittlungssache bei den Staatsanwaltsschaften des Landes spart viel Arbeit und Zeit und damit Geld, nämlich Arbeitszeit des Dezernenten, des Abteilungsleiters, des Leitenden Oberstaatsanwalts, des Dezernenten bei der Mittelbehörde, des Abteilungsleiters dort und des Generalstaatsanwalts – und nicht zuletzt auch im JMin selbst!

Wenn das kein Argument ist, dann habe ich Herrn Behrens trotz seiner eindeutigen Worte offensichtlich missverstanden.

Dr. Hans Helmut Günter

In der Diskussion

Fortbildung

Richter sollen künftig per Gesetz zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungslehrgängen verpflichtet werden. „Wenn wir auf allen Ebenen Reformen vorantreiben, kann der Richterstand nicht ausgenommen bleiben“, sagte BJMin Brigitte Zypries (SPD) dem „Kölner Stadt-Anzeiger“. Es sei wünschenswert, dass sich insbesondere Richter fortbilden, die in Fachbereichen wie dem Jugend- oder Familienrecht tätig sind. Ein entsprechendes Gesetz wird nach Informationen der Zeitung derzeit im Bundesjustizministerium ausgearbeitet.

Der parlamentarische Geschäftsführer der FDP-Fraktion, Jörg van Essen, begrüßte den Vorstoß in dem Blatt: „Solange es keinen Druck gibt, werden freiwillige Angebote zur Fortbildung oft nicht wahrgenommen, weil viele Kollegen schon heute über Arbeitsüberlastung klagen.“ Dagegen lehnte CDU/CSU-Fraktionsvize Wolfgang Bosbach das Vorhaben ab: „Schon heute findet auf freiwilliger Basis umfangreiche Fortbildung statt.“ Daher sei gesetzlicher Zwang unnötig. Der rechtspolitische Sprecher der GRÜNEN-Bundestagsfraktion, Jerzy Montag, unterstützte die Pläne: Während sich Fachanwälte „lebenslang jährlich weiterbilden müssen, sind Richter bisher davon ausgenommen“.

Der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Wolfgang Arenhövel, hält eine obligatorische Weiterbildung nur dann für

sinnvoll, wenn es sich nicht um „Feigenblatt-Veranstaltungen“ handele. Er sprach sich dafür aus, die Bereitschaft eines Richters zur Weiterbildung bei Beurteilungen zu berücksichtigen.

Aus den Bezirken

Neuer Vorstand in Münster

Nach über zehnjähriger Tätigkeit für den Richterbund hat der Vorstand der Bezirksgruppe Münster am 22. Juli 2003 unter der Leitung des **RAG Ralf Schmittmann** die Arbeit in die Hände einer neuen Führungsmannschaft gelegt. Die Bezirksgruppe, die auf fast 170 Mitglieder angewachsen ist, kümmert sich um die berufsspezifischen Belange der Richter und Staatsanwälte im Bezirk des LG Münster. Zum Vorsitzenden der Gruppe wurde **RLG Christian Haase** (53) gewählt. Unterstützung findet er durch die neu gewählten weiteren Mitglieder des Vorstandes, **RLG Manfred Hartmann**, **RinAG Dr. Angelika Book**, **StAin Katrin Mönning**, sowie als Vertreter der Assessoren **StAin Sabine Klimmeck** und **RLG Dr. Dietmar Malik**.

Der neue Vorstand will die erfolgreiche Arbeit fortsetzen und insbesondere die zunehmende Belastung der Richter und Staatsanwälte unter dem Diktat der leeren Kassen in Bund und Ländern thematisieren und zum Gegenstand seiner Arbeit machen. Die Nachwuchsfrage im Verband steht als weiterer Schwerpunkt fest.

12. Deutscher EDV-Gerichtstag

Einen Besucherrekord verzeichnete der EDV-Gerichtstag (EDV-GT) vom 24. 9. 2003 bis 26. 9. 2003 in Saarbrücken mit über 500 Teilnehmern und einer deutlich größeren Firmenbegleitausstellung als in den Vorjahren.

In seiner Eröffnungsrede* betonte der parlamentarische Staatssekretär im BM Hartenbach, bei aller Veränderung der äußeren Gegebenheiten sei wichtig, dass die bewährten Prinzipien unseres Justizsystems – wie Rechtssicherheit und der Anspruch auf rechtliches Gehör – erhalten bleiben, ja durch den Einsatz moderner Technik sogar gefördert werden. Auch für die Zukunft sei die Berücksichtigung technischer Entwicklungen in Gesetzgebung und -umsetzung eine wichtige Aufgabe. Er gab sodann einen Überblick über die Aktivitäten des BMJ:

- Beim elektronischen Rechtsverkehr seien wesentliche Rechtsgrundlagen geschaffen worden; weitere Regelungen treffe das Justizkommunikationsgesetz (JKomG), das zum 1. 1. 2005 in Kraft tre-

*Der vollständige Text ist abzurufen unter:
www.edvgt.de/Tagung03/vortrag_hartenbach.shtml

Buchbesprechung

125 Jahre Rheinische Amtsgerichte – eine Darstellung der Gerichte des OLG-B Bezirks Köln, Armin Lünterbusch, Dieter Strauch (Hg.), mit Fotos von Ibo Minssen, Bildband 264 S., 31 x 23 cm, Landpresse-Verlag, Weilerswist, ISBN 3-935221-24-X, € 30,-

Am 1. Oktober 1879 wurde mit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze auch die VO über die Errichtung der Amtsgerichte vom 26. Juli 1878 wirksam. Dieses Jubiläum ist Anlass, Architektur und gegenwärtiges Erscheinungsbild aller Gerichtsgebäude im OLG-B Bezirk Köln im Frühjahr 2003 zu dokumentieren. Mit liebevollem Blick und zugleich scharfem Auge hat VR-LG a. D. Ibo Minssen (Bonn), der sich mit seinen wirkungsvollen Fotoausstellungen bereits zu seinen Zeiten als Richter einen Namen und das Fotografieren zu einem zweiten Standbein in seinem Leben gemacht hat, die Charakteristika altehrwürdiger, geschichtsträchtiger Bauwerke ebenso eingefangen wie die der modernen Funktionsbauten. Minssens Schwarzweißfotos passen hervorragend zu der Atmosphäre von sakraler Würde bis zu kalt-sachlicher Neutralität.

Prof. Dr. Dieter Strauch zeichnet in einem ausführlichen historischen Abriss den Wandel von Untergerichten und Friedensgerichten bis zur heutigen bürgernahen Gerichtsbarkeit.

Abgerundet wird der Band durch eine lockere „Gebrauchsanweisung für das Amtsgericht“. Somit ist das Buch nicht nur für Historiker und Juristen interessant, sondern eröffnet auch dem juristischen Laien und Bürger, insbesondere im Rheinland, einen neuen Zugang zu seinem Amtsgericht. **F.**

ten solle. Ein RegE dieses Gesetzes werde für das Jahresende vorbereitet. Praktische Erfahrungen seien vor allem durch das Pilotprojekt beim BGH gewonnen worden. Beim Deutschen Patent- und Markenamt und beim BPatG laufe ebenfalls ein Projekt zum elektronischen Rechtsverkehr; entsprechende Konzepte für das BVerwG und den BFH seien bereits erarbeitet.

- Die für den Rechtsverkehr wichtige zuverlässige Bekanntmachung von Tatsachen in der Öffentlichkeit solle in Zukunft zeitgemäß auf elektronischen Wege durch einen elektronischen Bundesanzeiger „www.ebundesanzeiger.de“ erfolgen.

- Elektronisches Grundbuch und Schuldnerverzeichnis zeigen, wie das BMJ den Einsatz von Elektronik gefördert habe. In mehreren Bundesländern werde das Grundbuch bereits vollständig elektronisch geführt. Neueintragungen erfolgen über Tastatur und das Erfassen der Altbestände meist durch Scannen. Das elektronische Grundbuch ermöglicht außerdem einen automatischen Online-Abruf der vorhandenen Daten insbesondere für Notare, Kreditinstitute und Versicherungen.

- Auch im Gesetzgebungsverfahren soll das Internet als Publikationsform genutzt werden durch die Einführung einer „elektronischen Verkündung“.

Erstmalig wurde in diesem Jahr der von juris und dem EDV-GT gemeinsam gestiftete und mit 5.000 € dotierte Dieter-Meurer-Förderpreis für Verdienste um die Rechtsinformatik vergeben. Preisträger waren Prof. Dr. Axel Benning und Prof. Dr. Karl-Ulrich Kettner (beide Bielefeld), die gemeinsam ein System erarbeitet haben, das die Erstellung notarieller Kaufverträge unterstützt und die Möglichkeit demonstriert, juristische Arbeitsabläufe durch EDV zu optimieren. Vorschläge für die Preisvergabe in den nächsten Jahren sind willkommen.

Der elektronische Rechtsverkehr stellte auch den thematischen Schwerpunkt der Arbeitskreise des EDV-GT. So wurde in dem von der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung (BLK) veranstalteten Arbeitskreisen im Detail über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum Justizkommunikationsgesetz (JKomG) referiert. Im Arbeitskreis digitale Signatur wurden Probleme des praktischen Einsatzes dieser neuen Technik anhand bislang gewonnener praktischer Erfahrungen erörtert. Auch die rechtlichen und technischen Probleme des Beweises elektronischer Dokumente waren Gegenstand der Diskussion. Der Arbeitskreis elektronischer Rechtsverkehr und Anwaltschaft ging anhand einer kleinen Programm-demonstration den Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation zwischen Anwaltskanzleien und Mandanten nach, erörterte aber auch die

grundsätzlichen Auswirkungen des elektronischen Rechtsverkehrs auf die anwaltliche Arbeit und die einem breiten Einsatz entgegenstehenden Hinderungsgründe. Weitere Arbeitskreise befassten sich mit den Rechtsfragen und praktischen Folgen des Einsatzes von Videokonferenzsystemen bei Gerichten sowie dem elektronischen Workflow für die Gesetzgebung hin zur rechtswirksamen elektronischen Verkündung.

Ausländischen Erfahrungen aus den Niederlanden mit modernen Gerichtsstrukturen und einem pragmatischen IT-Einsatz und die österreichischen Aktivitäten auf dem Gebiet der Rechtsdatenbanken als Beispiel von XML-Datenbankstrukturen rundeten das Bild ab.

Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung informierte wieder umfassend über den Stand der IT-Entwicklungen in der Justiz.

Das von der Bundesnotarkammer eingerichtete zentrale elektronische Register für Vorsorgeverfügungen wurde in einem weiteren Arbeitskreis vorgestellt. Der Arbeitskreis Datenschutz ging aktuellen Fragestellungen des Arbeitnehmerdatenschutzes nach und entwickelte einen Beschlussvorschlag, der dem Plenum des nächsten EDV-GT zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werden soll.

Der Arbeitskreis „EDV-Projekte in der Schieflage – Scheitern oder Rettungsmöglichkeit“ erörterte technische und rechtliche Fragestellungen der in der Praxis nicht seltenen Probleme bei der Durchführung von IT-Projekten.

Umfangreiche Berichte über die einzelnen Arbeitskreise können unter <http://www.jurawiki.de/EdvGerichtsTag> aus dem Internet geladen werden.

Es gehört schon zur Tradition des EDV-GT, dass die Firmenbegleitausstellung einen gründlichen Überblick über alle diejenigen Produkte bietet.

Der nächste EDV-Gerichtstag findet vom 15. bis 17. 9. 2004 statt. Im Internet ist der EDV-Gerichtstag erreichbar unter www.edvgt.de.

**RAG Dr. Wolfram Viehues,
AG Oberhausen/OLG Düsseldorf**

**RiStA braucht
Leserbriefe**

Leserbrief

Polizeireform ja bitte

Die aktuelle Initiative der rot-grünen Koalition in Düsseldorf, die Organisation der NRW-Polizei zu überprüfen, ist ein Schritt in die richtige Richtung und längst überfällig. Natürlich drängt sich beim unbedarften Leser zunächst der Verdacht auf, dass es sich dabei um eine reine (neuerliche) Sparmaßnahme des Landes handeln könnte. Die wahren Gründe der zwingend erforderlichen Organisationsüberprüfung liegen jedoch im zwischenzeitlich von niemandem mehr ernsthaft bestrittenen Scheitern der polizeilichen Neuorganisation der Jahre 1994/1995. Anstatt nämlich das vorhandene Personal verstärkt dort einzusetzen, wo es für den Bürger spürbar wahrnehmbar ist und messbare Ergebnisse erzielen kann, nämlich in Kriminalkommissariaten und im Wachdienst, sind viele Polizeibeamt-

inn-e-n schlicht und ergreifend massiv „falsch“ eingesetzt worden. Außerdem sind vormals leistungsstarke kriminalpolizeiliche Strukturen zerschlagen worden und die „Generalistenausbildung“ hat bei der Polizei Einzug gehalten. Einen Ausbildungsberuf Kriminalbeamter gibt es in NRW nicht mehr!

Deshalb werden die massiven Probleme der NRW-Polizei auch nicht ausschließlich mit „mehr Polizei“ auf der Straße gelöst werden können.

Der BUND DEUTSCHER KRIMINALBEAMTER (BDK) erwartet deshalb von der anstehenden Organisationsüberprü-

fung, dass so schnell wie möglich neue leistungsfähigere Polizeistrukturen geschaffen werden, in denen die polizeilichen Kernaufgaben, insbesondere die Kriminalitätsbekämpfung, wieder einen deutlichen höheren Stellenwert erhalten.

Der Bürger hat darauf einen grundgesetzlich verbürgten Anspruch. Im Übrigen beweist ein Blick auf die aktuelle Kriminalitätsstatistik die unbedingte Notwendigkeit politischen Handelns.

Rüdiger Thust

Stellv. Landesvorsitzender

BUND DEUTSCHER
KRIMINALBEAMTER (BDK) NRW

Mahnung

„Die bloße Mahnung an die Richter, nach bestem Wissen und Gewissen zu urteilen, genügt nicht. Es müssen auch Vorschriften erlassen werden, wie klein das Wissen und wie groß das Gewissen sein darf.“

Als ich diese Sentenz vor einigen Tagen per E-Mail erhielt, kam sie mir bekannt vor. Wo hatte ich sie nur gelesen? War es die Begründung zum Justizmodernisierungsgesetz? Wohl kaum, denn dieses epochele Werk gesetzgeberischer Kunst verkörpert die neue Drei-Säulen-Theorie:

Bürgerfreundlichkeit,
Transparenz,
Sparpotenzial.

Wo soll da noch vom Richter die Rede sein?

Oder war es das Protokoll der letzten Justizministerkonferenz? Möglich, immerhin hatte sich die ministerielle Tafelrunde im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Presse und Finanzminister zuletzt doch auch mit dem Personal befasst, jawohl, sogar mit der untersten Kaste, den Unterprivilegierten, Sie wissen schon, den Amtsrichtern.

Wird so schnell nicht wieder vorkommen, ist aber auch nicht notwendig; wenn Pebby erst einmal umgesetzt ist, so richtig nach der Hartzschen 1:1-Regel, dann rechnet sich das Arbeitsaufkommen gegen null. Was braucht es da noch Amtsrichter?

Möglicherweise erklärt sich die dunkle Ahnung eines Vorwissens auch aus der Lektüre des Berichts über die Sitzung der Bundespensenkommision. Kann es sein, dass dieser Gral der Pensen und Zahlen bei mir Assoziationen zu Begriffen wie Wissen, Gewissen und Richter erzeugt? Unsinn – das mystische Füllhorn magischer Zahlen wird ja über die Richter ausgegossen, nicht von diesen. Aber was soll's: Die wahren Wahrheiten sind die, welche man erfinden kann.

Jetzt hab' ich's: Karl Kraus, österreichischer Schriftsteller und Jurist, 1874–1936.

Immerhin, man denkt an Wahrheit und schon erfolgt die Verknüpfung zum Begriff Richter! Jetzt fühle ich mich besser. Oder doch nicht? Es mag ihn ja gegeben haben, den Richter. Zu Zeiten von Karl Kraus, im monarchischen Österreich. Aber wir in

Einzugsermächtigung



DEUTSCHER RICHTERBUND Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Martin-Luther-Straße 11 · 59065 Hamm
Kto.-Nr. 70227 Sparkasse Hamm
(BLZ 410 500 95)

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

(Konto-Nr.) (Name des Institutes)

(Name des Kontoinhabers) (Bankleitzahl)

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

(Ort, Datum) (Unterschrift)

NRW haben doch den service- und dienstleistungsorientierten Arbeitsverursacher, gecoacht von Arthur Anderson! Mit transparenten Gesetzen bieten wir bürgerfreundlichen Service zum Nulltarif an IT-vernetzten Arbeitsplätzen. Wir motivieren uns selbst und bedürfen althergebrachter Leistungsanreize wie Gehaltserhöhungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld nicht.

Kleines Wissen? Karl Kraus konnte nicht wissen, was wir wissen. Hätte er z. B. nur wenige Entscheidungen unserer Oberlandesgerichte zum höchst komplizierten OWi-Verfahren gelesen oder hätte er sich einmal unsere Rechtsprechung zum Quasisupersplitting adynamischer betrieblicher Anwartschaften angesehen, ja dann hätte er wohl nicht solch' verwerflichen Sprüche getan wie: **Bildung ist das, was die meisten empfangen, viele weitergeben und wenige haben.** Sie sehen, hochverehrter Kollege Kraus, wir haben das Wissen und wir sorgen dafür, dass es nicht zu groß wird. Es bedarf keiner Vorschriften!

Und das Gewissen? Mit Verlaub, auch hier haben wir eine neue Entwicklungsstufe erreicht. Zunächst: Wir kennen unsere Wurzeln und wir pflegen sie. Larenz, Forsthoff, Dreher ... Ich glaube, Herr Kollege, Sie mochten diese Herren nicht, wir aber zitieren sie bis heute. Gewissen als Wissen um Gut und Böse ist uns mit und durch den Beruf gegeben. Aber in gewisser Weise haben wir es auch leichter als die Kollegen Ihrer Zeit. Unser Justizminister definiert von uns zu schaffende Produkte, die im Rahmen betriebswirtschaftlicher Budgetierung verwaltet werden. Urteile sind nicht erwünscht. Sie wissen schon, Zeit, Kosten, Personalressourcen. Wir schlachten im Zivilprozess und wir dealen im Strafverfahren. Nicht Gewissen, Erledigung ist gefragt!

eV

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
G 3378

Wir gratulieren zum Geburtstag: November/ Dezember 2003

Zum 60. Geburtstag

- 2. 11. Wolfgang Heimann
- 3. 11. Gero Debusmann
- 6. 11. Johann-Werner Hamm
Dr. Harro Höger
- 14. 11. Gisela Maria Becker
- 23. 11. Delf H. Schlegenthal
- 27. 11. Dietrich Luetgens
- 6. 12. Jürgen Dietrich
- 7. 12. Hermann Pamp
- 11. 12. Hans-Joachim Klein
- 28. 12. Dr. Klaus Wiese

Zum 65. Geburtstag

- 3. 11. Franzjosef Ploenes
- 6. 11. Michael Reichert
- 13. 11. Peter Bartlitz
- 21. 11. Ulrich Wex
- 29. 11. Ewald Betten
- 10. 12. Olgert Piegsa
- 13. 12. Peter Kurzrock
- 15. 12. Ilsemarie Fahnentrich
- 27. 12. Eckhart Ebert

Zum 70. Geburtstag

- 2. 11. Klaus Kruse
- 14. 11. Dr. Hermann Kochs

- 21. 11. Günter Kückemanns
- 22. 11. Siegfried Willutzki
- 7. 12. Hans Ohlenhard
- 29. 12. Helmut Brandts

Zum 75. Geburtstag

- 19. 11. Heinz-Günter Krämer
- 23. 11. Willy Hebborn
- 8. 12. Heinfried Pohlmann

und ganz besonders

- 4. 11. Friedrich-Wilhelm Löloff (80 J.)
- 5. 11. Adolf Bodenheim (78 J.)
- 7. 11. Johann W. Bergerhausen (76 J.)
- 8. 11. Dr. Heinz Bierth (76 J.)
- 23. 11. Kahrheinz Wuestefeld (81 J.)
- 25. 11. Hans Schuster (80 J.)
- 28. 11. Dr. Bruno Kremer (77 J.)
- 5. 12. Dr. Hans Albers (91 J.)
- 6. 12. Werner Albsmeier (79 J.)
- 8. 12. Franz Maas (83 J.)
- 11. 12. Adolf Moenikes (80 J.)
- 17. 12. Hans Gemke (76 J.)
- 18. 12. Otto Rohrmann (81 J.)
- 27. 12. Michael Schäfer (76 J.)
- 28. 12. Dr. Herbert Hampel (76 J.)

Beitrittserklärung



DEUTSCHER RICHTERBUND
Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Martin-Luther-Straße 11 · 59065 Hamm
Kto.-Nr. 70 227 Sparkasse Hamm
(BLZ 410 500 95)

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Nordrhein-Westfalen

zur Bezirksgruppe: _____, mit Wirkung vom _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Privatanschrift:

_____ (Ort) _____ (Straße)

_____ den _____ 200 _____

(Unterschrift)

